Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

2026

Inhalt

1 Fazit und Empfehlungen 3

2 Im Einzelnen 5

2.1 Gesetz gegen digitale Gewalt 5
2.1.1 Begriffsbestimmungen, § 1 GgdG-E 5
2.1.2 Auskunft über Daten, § 2 GgdG-E 8
2.1.3 Beweissichernde Anordnungen, § 3 GgdG-E 10
2.1.4 Sperrung von Nutzungskonten in sozialen Netzwerken, § 4 GgdG-E 10
2.1.5 Gerichtliches Verfahren, § 5 GgdG-E 13
2.1.6 Beteiligung der Nutzenden, § 6 GgdG-E 16
2.1.7 Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen, § 7 GgdG-E 17
2.1.8 Gerichtliche Zuständigkeit, § 8 GgdG-E 18
2.1.9 Zustellungsbevollmächtige*r, § 9 GgdG-E 19
2.1.10 Bußgeldvorschriften, § 10 GgdG-E 20
2.1.11 Notwendigkeit der Zusammenführung von Verfahren 20
2.1.12 Besondere Betroffenheit von Frauen und vulnerablen Gruppen 21
2.2 Änderungen des Strafgesetzbuches 21
2.2.1 § 184b und § 184c StGB-E: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte 21
2.2.2 § 184k StGB-E: Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen 22
2.2.3 Einfügung des § 201b StGB-E 32
2.2.4 Einfügung des § 202e StGB-E 32
2.2.5 Strafschärfung in Fällen von Menschenhandel 34
2.2.6 Zwischenfazit 34
2.3 Evaluierung 34
2.4 Ganzheitlicher Ansatz: Notwendigkeit flankierender Maßnahmen 35

1 Fazit und Empfehlungen

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (Berichterstattungsstelle) des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt Stellung nehmen zu dürfen.

Die Berichterstattungsstelle begrüßt ausdrücklich das Anliegen des Referent*innenentwurfs, Betroffene von digitaler Gewalt besser zu schützen, indem sowohl die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung als auch die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung rechtswidrigen Verhaltens gestärkt werden. Frauen und Mädchen sind aufgrund historisch gewachsener Ungleichheiten in besonderem Maße von Gewalt betroffen. Diese geschlechtsspezifische Betroffenheit von Gewalt wird durch technologische Entwicklungen verschärft und nimmt im digitalen Raum neue Formen an.[1] Dies betont auch die Expert*innengruppe „Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence“ (GREVIO) in ihrer ersten Allgemeinen Empfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).[2] Auch wenn die Istanbul-Konvention digitale Gewalt nicht explizit als Gewaltform benennt, ist der umfassende Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention dahingehend zu verstehen, dass er technologiegestützte Gewalt, sowie solche, die durch den Einsatz von Technologie erleichtert wird, erfasst.[3]

Den Maßstab für die Bewertung des Referent*innenentwurfes in dieser Stellungnahme bilden menschenrechtliche Vorgaben, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Da die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt ihr Mandat aus der Istanbul-Konvention ableitet, liegt zudem ein besonderer Fokus auf den Vorgaben der Istanbul-Konvention. Gemessen an diesem Maßstab ergeben sich an einigen Stellen des Referent*innenentwurfs Änderungsbedarfe, um die Rechte und den Schutz der Betroffenen adäquat zu gewährleisten. Dazu gehören im Bereich des Zivilrechts:

- Die Änderung der Definition der anspruchsbegründenden Rechtsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 GgdG-E ohne Anknüpfung an Straftatbestände. Jedenfalls aber die Erweiterung des Kataloges der Tatbestände, die eine Rechtsverletzung im Sinne des § 1 GgdG-E darstellen.
- Die Erweiterung der Legaldefinition der Diensteanbieter in § 1 Abs. 2 GgdG-E, um E-Mail Hosting-Dienste und das gesamte Angebotsportfolio von Messenger-Diensten zu erfassen sowie eine Erweiterung der Legaldefinition sozialer Netzwerke in § 1 Abs. 4 GgdG-E, um unter anderem auch Online-Marktplätze zu erfassen.

1 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Berlin, S. 325.
2 Council of Europe, GREVIO (2021): General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women, https://edoc.coe.int/en/module/ec_addformat/download?cle=fc84ad56f9f547eb89c72b9bac209312&k=4501b66a9db1c101051504c0051914f2 (abgerufen am 20.05.2026).
3 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), a.a.O., S. 325.

- Die Möglichkeit der Anordnung der Entfernung rechtsverletzender Inhalte als Nebenfolge zur Anordnung der Zulässigkeit und Pflicht zur Auskunftserteilung in § 2 Abs. 1 GgdG-E
- Die Ergänzung einer Vorgabe in § 2 Abs. 1 GgdG-E, dass das Gericht den Diensteanbietern und Anbietern von Internetzugangsdiensten in der Anordnung über die Auskunft eine Frist zur Erfüllung der Auskunftspflicht setzt
- Die Anpassung der Voraussetzungen für die Sperrung von Nutzungskonten in § 4 Abs. 1 GgdG-E
- Die Festlegung einer Maximaldauer für die Sperrung von Nutzungskonten in § 4 Abs. 1 GgdG-E
- Die Konkretisierung der Begriffe der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Sperrung weiterer Nutzungskonten in § 4 Abs. 2 S. 2 GgdG-E
- Die Ergänzung einer gerichtlichen Hinweispflicht bezüglich der Möglichkeit der Geheimhaltung des Aufenthaltsortes der antragstellenden Person in § 5 GgdG-E
- Die Ergänzung der verfahrensrechtlichen Möglichkeit, Auskunftsanspruch und zivilrechtliche Folgeansprüche im Wege einer Stufenklage nach Vorbild des § 254 ZPO geltend zu machen.
- Die Ergänzung einer Vorschrift zur Kostentragung in § 5 GgdG-E, die der antragstellenden Person in der Regel nicht die Kosten auferlegt und nach der minderjährige Antragstellende nie die Kosten zu tragen haben.
- Die Änderung der Regelung zum Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen in § 5 Abs. 4 GgdG-E dahingehend, dass Entscheidungen über die Sperrung von Nutzungskonten bereits mit ihrer Bekanntgabe wirksam werden.
- Die Anpassung der Vorschrift zur Vertretungsbefugnis zivilgesellschaftlicher Organisationen in § 7 GgdG-E dahingehend, dass nicht auf den satzungsmäßigen Zweck der Beratung von Internetnutzenden abgestellt wird und die Vertretung nicht nur durch Volljurist*innen erfolgen darf.
- Die Anpassung der Zuständigkeitsregel in § 72a Abs.1 Nr. 5 GVG, damit sämtliche Verfahren nach dem GgdG von spezialisierten Kammern bearbeitet werden.
- Eine Konkretisierung dazu, wie die Vorgaben „leicht erkennbar“ und „unmittelbar erreichbar“ für die Angaben zum Zustellungsbevollmächtigten in § 9 Abs. 1 GgdG-E zu erfüllen sind.
- Die Ausweitung der Pflicht zur Benennung von Zustellungsbevollmächtigten auf weitere Diensteanbieter in § 9 GgdG-E
- Die Ausweitung der Bußgeldvorschrift in § 10 GgdG-E dahingehend, dass auch Verstöße gegen die Anordnung zur Auskunftspflicht und zur Sperrung von Nutzungskonten bußgeldbewährt sind.
- Bezugnahme auf die geschlechtsspezifische Dimension digitaler Gewalt in der Gesetzesbegründung sowie die Berücksichtigung der besonderen Betroffenheit vulnerabler Gruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche.
- Anpassung der Verfahrensvorschriften, um dem Umstand gerecht zu werden, dass häufig nicht nur eine einzelne, sondern eine Vielzahl an rechtsverletzenden Inhalten durch einen oder viele Nutzende vorliegen wird bzw. von einem Nutzenden zahlreiche Personen digital verletzt werden. Möglichkeiten zur Zusammenführung von Verfahren, Sammel- oder Verbandsklagen sollten hierfür erwogen werden.

Für die Empfehlungen zum strafrechtlichen Teil wird auf den Abschnitt 2.2 verwiesen.

2 Im Einzelnen

2.1 Gesetz gegen digitale Gewalt

Das Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG) bildet den zivilrechtlichen Teil des Referent*innenentwurfs. Die Berichterstattungsstelle begrüßt ausdrücklich, dass dieser Entwurf einen breiten – wenn auch nicht ganzheitlichen – Ansatz zum Schutz von Betroffenen digitaler Gewalt verfolgt, indem nicht nur strafrechtliche Sanktionen in den Blick genommen werden, sondern auch der zivilrechtliche Rechtsschutz. Dies ist ein Schritt, um die Vorgaben aus Art. 29 Abs. 1 Istanbul-Konvention zu erfüllen, welcher die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegenüber dem Täter zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist in Art. 30 Abs. 1 Istanbul-Konvention vorgesehen, dass Betroffene Schadensersatzansprüche gegen Täter geschlechtsspezifischer Gewalt geltend machen können. Dies ist zwar in Deutschland im materiellen Zivilrecht bereits vorgesehen, allerdings scheitert die Geltendmachung solcher Ansprüche derzeit oft an fehlender Kenntnis bzw. Nachweisbarkeit der Identitäten der Täter. Das hier vorgeschlagene Verfahren würde dazu verhelfen, die bereits bestehenden materiellen Schadensersatzansprüche auch tatsächlich durchsetzen zu können, weil es darauf abzielt, die Identität des Täters aufzudecken. Damit dient es auch der Umsetzung des Art. 30 Abs. 1 Istanbul-Konvention auf verfahrensrechtlicher Ebene. Zudem ist der Referent*innenentwurf ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der EU-Gewaltschutzrichtlinie. Diese sieht in Art. 23 vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Betroffenen Verfahren zur Entfernung oder Sperrung rechtswidrigen Online-Materials zur Verfügung stehen. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Eröffnung neuer Möglichkeiten des zivilrechtlichen Rechtsschutzes nicht dazu führen darf, dass die staatlichen Ermittlungsbehörden sich aus ihrer Verantwortung, die Täter von Delikten digitaler Gewalt effektiv zu verfolgen, zurückziehen.[4]

2.1.1 Begriffsbestimmungen, § 1 GgdG-E

Die Begriffsbestimmungen nehmen - insofern einschlägige Bestimmungen vorhanden sind – Bezug auf die Vorgaben des Digital Services Act (DSA) beziehungsweise der Verordnung über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet. Dieses Vorgehen ist zu begrüßen, da es zur Schaffung eines kohärenten Schutzsystems beiträgt, welches im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben steht.

Rechtsverletzung

In § 1 Abs. 1 GgdG-E werden drei kumulative Voraussetzungen für eine Rechtsverletzung normiert. Mit Blick auf die relevante Tathandlung ist laut Entwurfstext die Verletzung einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GgdG-E genannten Straftatbestände erforderlich. Die Anknüpfung an Straftatbestände sieht die Berichterstattungsstelle kritisch. Auch wenn einige Erscheinungsformen digitaler Gewalt strafrechtlich abgebildet sind, gibt es auch solche Gewalthandlungen, die nicht diese Strafbarkeitsschwelle überschreiten, aber dennoch für die betroffene Person eine erhebliche Verletzung ihrer rechtlich geschützten Güter darstellt. Dies gilt beispielsweise für das Offenlegen der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung einer Person gegen ihren Willen. Ebenso etwa bei einzelnen Kontroll-, Überwachungs- oder Einschüchterungshandlungen, die für sich allein betrachtet straflos sind, in der Gesamtheit jedoch geeignet sind, die psychische Integrität der Betroffenen erheblich zu beeinträchtigen. Das Strafrecht,

[4] So auch: Valerius, Brian (2023), Das geplante „Gesetz gegen digitale Gewalt“. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 56 (5), S. 142-144.

welches nur als ultima ratio zum Einsatz kommen soll, darf nicht der Maßstab für einen zivilrechtlichen Anspruch sein, der eine völlig andere Zielrichtung hat als der staatliche Strafanspruch, der im Strafverfahren durchgesetzt wird. Dieser Gedanke spiegelt sich auch im materiellen Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB wider, welcher zum einen in Abs. 1 auf die Verletzung bestimmter Rechtsgüter Bezug nimmt und zum anderen in Abs. 2 nicht lediglich auf die Erfüllung eines Straftatbestandes abstellt, sondern allgemein auf den Verstoß gegen ein Schutzgesetz. Der Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 GgdG-E dient unter anderem dazu, diesen materiellen Schadensersatzanspruch durchsetzen zu können. Dies wird aber nach dem derzeitigen Entwurf nur in einem begrenzten Umfang möglich sein, weil Rechtsverletzungen, die zwar den Tatbestand des § 823 Abs.1 oder 2 BGB, aber keinen Straftatbestand nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GgdG-E erfüllen, nicht vom Auskunftsanspruch erfasst sind und daher die Identität des richtigen Klagegegners häufig nicht ermittelt werden kann.

Sollte es bei der Bezugnahme auf die Straftatbestände bleiben, ist jedenfalls eine Erweiterung des Katalogs in § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) GgdG-E notwendig, um eine vollständigere Erfassung des Gewaltphänomens zu erreichen. Dazu gehören folgende Straftatbestände: Der sexuelle Missbrauch von Kindern in der Variante des Anbietens eines Kindes (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB), der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern in der Variante des Bestimmens zum Beischlaf oder zu sexuellen Handlungen (§ 176c Abs. 1 Nr. 2 b) StGB), das Verbreiten von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176e StGB), die sexuelle Nötigung in der Variante des Bestimmens zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen (§ 177 Abs. 2 StGB), der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen in den Varianten des Bestimmens zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen (§ 182 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 StGB), die Veranstaltung kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184e StGB), das Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) und die Nötigung (§ 240 StGB). Außerdem sollte ein Verstoß gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gem. § 4 GewSchG in den Katalog aufgenommen werden, denn gegen ein Kontaktverbot nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewSchG kann auch durch Kontaktaufnahme etwa über soziale Netzwerke verstoßen werden.[5] Da die Rechtsverletzung die zentrale Voraussetzung für die Anwendung der Verfahren und Durchsetzung der Ansprüche nach dem GgdG ist, ist es von grundlegender Bedeutung, dass dieser Begriff nicht zu restriktiv definiert wird und damit Schutzlücken so weit wie möglich vermieden werden. Die Vielzahl der hier aufgezählten Straftatbestände deutet jedoch bereits darauf hin, dass die Anknüpfung an Straftatbestände als Voraussetzung für die Ansprüche nach dem GgdG ein Ansatz ist, der anfällig dafür ist, Schutzlücken bestehen zu lassen.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt, bei der Rechtsverletzung nicht an Straftatbestände anzuknüpfen, sondern in Korrelation mit den materiellen Schadensersatzansprüchen - deren Durchsetzung das Auskunftsverfahren dient – an die Verletzung absoluter Rechte. Für den Fall, dass es bei der Bezugnahme auf die Straftatbestände bleiben sollte, wird empfohlen, den Katalog in § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) GgdG-E wie folgt zu ergänzen: §§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 176c Abs. 1 Nr. 2 b, 176e, 177 Abs. 2, 182 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, 184e, 202a, 240 des Strafgesetzbuches. Außerdem wird die Erweiterung um eine lit. d) empfohlen, die lautet: „des § 4 des Gewaltschutzgesetzes“.

[5] Siehe hierzu auch die Mapping-Tabelle im Monitor Gewalt gegen Frauen, welche die Straftatbestände den Gewaltformen nach der Istanbul-Konvention zuordnet: DIMR (2024), a.a.O., S. 94–95.

Diensteanbieter

Das Gesetz soll Anwendung finden auf Rechtsverletzungen, die unter Nutzung des Dienstes eines Diensteanbieters im Sinne des § 1 Abs. 2 GgdG-E begangen wurden. Als Diensteanbieter gelten Online-Plattformen, Web-Hosting-Dienste sowie Cloud-Hosting Dienste. Wie die Gesetzesbegründung klarstellt, werden damit interpersonelle Kommunikationsdienste, wie Messenger- und E-Mail-Hostingprovider nicht erfasst (S. 44).[6] Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass Kommunikationsdienste Online-Plattformen darstellen können, wenn sie öffentliche Gruppen oder Kanäle hosten, die potenziell das Teilen von Informationen mit einer unbegrenzten Anzahl an Personen ermöglichen (S. 43-44). Dies wirft zwei Probleme auf. Zum einen erscheint eine solche teilweise Einordnung von Kommunikationsdiensten als Online-Plattform nicht praxisgerecht. Es führt dazu, dass ein Messengerdienst in Bezug auf bestimmte Angebote, wie öffentliche Kanäle und Gruppen als Online-Plattform einzustufen ist, in Bezug auf nicht-öffentliche Gruppen und Individualchats jedoch nicht. Eine solche Aufspaltung erzeugt eine künstliche Trennung eines eigentlich einheitlichen Angebotes des Providers. Zum anderen berücksichtigt diese Kategorisierung nicht, dass die Gefahr der Ausübung digitaler Gewalt ebenso in nicht-öffentlichen Chatgruppen und Individualchats besteht. Die Gesetzesbegründung betont im Kontext der strafrechtlichen Vorschriften, dass im Rahmen des § 184k StGB-E bereits die Zugänglichmachung von rechtsverletzendem Material an nur eine einzige Person strafbar werden soll (S. 27). Es wäre inkohärent, die zivilrechtlichen Schutzmechanismen hingegen nur eingreifen zu lassen, wenn derartige Inhalte einer unbegrenzten Anzahl an Personen gegenüber veröffentlicht wird. Zudem können auch nicht-öffentliche Gruppenchats mit einer sehr großen Anzahl an Mitgliedern unterhalten werden und so die Möglichkeit eröffnen, gewaltvolle Inhalte mit sehr vielen Personen zu teilen. Bei dem Messengerdienst „WhatsApp“ liegt die maximale Größe für einen Gruppenchat beispielsweise bei 1.024 Mitgliedern[7], für eine Community mit Untergruppen sogar bei 2.000 Personen.[8] Für die Betroffenen macht es angesichts solcher Gruppengrößen kaum einen Unterschied, ob die Anzahl „endlich“ (S. 44) oder „potentiell unbegrenzt“ (S. 44) ist. Beispiele, wie das medial aufgedeckte Vergewaltigernetzwerk auf „Telegram“, welches sich über Chatgruppen dieses Messengerdienstes organisiert und dort in höchstem Maße frauenverachtende Inhalte teilt, zeigen, wie gravierend diese Schutzlücke sein kann.[9] Zudem stellen Messengerdienste wie „WhatsApp“ und „Telegram“ relevante Plattformen für die Anwerbung von potenziellen neuen Betroffenen von Menschenhandel dar.[10] Für alle diese Betroffenen, die Gewalt über Messenger-Dienste oder E-Mails erfahren, ist es ebenso schwer, rechtlich gegen die Täter vorzugehen, da die Kenntnis der E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer hierfür nicht ausreicht. Daher besteht auch in diesen Kontexten der Bedarf nach einem Auskunftsanspruch gem. § 2 Abs. 1 GgdG-E.

6 Alle Angaben von Seitenzahlen im Text in () ohne weitere Quellenangabe beziehen sich auf: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (17.04.2026): Referentenentwurf – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_GgdG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 22.05.2026).

7 WhatsApp LLC (o. J.): Gruppenmitglieder hinzufügen und entfernen. https://faq.whatsapp.com/841426356990637/?cms_platform=web&locale=de_DE (abgerufen am 20.05.2026).

8 WhatsApp LLC (o. J.): Community erstellen. https://faq.whatsapp.com/438859978317289/?locale=de_DE&cms_platform=web (abgerufen am 20.05.2026).

9 STRG_F (17.12.2024): Das Vergewaltiger-Netzwerk auf Telegram. https://play.funk.net/channel/strgf-11384/das-vergewaltigernetzwerk-auf-telegram-strgf-2026856 (abgerufen am 20.05.2026).

10 Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (2022): Menschenhandel 2.0 – Digitalisierung des Menschenhandels in Deutschland. Berlin, S. 19, 22, 27, 34.

Eine weitere Schutzlücke zeigt sich in der Definition der sozialen Netzwerke nach § 1 Abs. 4 GgdG-E. Erfasst werden sollen nur solche Netzwerke, deren Hauptzweck die Kommunikation und Interaktion zwischen den Nutzenden ist. In der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Online-Marktplätze bewusst aus dem Anwendungsbereich des GgdG-E ausgenommen werden (S. 44). Dies erscheint nicht plausibel, da Online-Marktplätze relevante Tatorte digitaler Gewalt darstellen können. Ein Beispiel hierfür ist die Secondhand-Plattform „Vinted“, deren Nutzer*innen über enorme sexualisierte Belästigungen über die Kommunikationsmöglichkeiten der Plattform berichten.[11] Zudem werden solche digitalen Marktplätze dazu genutzt, Bildmaterial von Betroffenen von Menschenhandel zu verbreiten.[12] Auch die Betroffenen von Gewalthandlungen auf diesen Plattformen sollten die Möglichkeit erhalten, sich mit zivilrechtlichen Instrumenten gegen die Täter zu wehren. Es ist nicht ersichtlich, warum für diesen Kontext nicht die gleichen Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen sollten, wie für Nutzende anderer sozialer Netzwerke.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, die Legaldefinition der Diensteanbieter in § 1 Abs. 2 GgdG-E dahingehend zu erweitern, dass auch E-Mail-Hosting Dienste und Messenger-Dienste mit all ihren Funktionen erfasst werden. Außerdem wird eine Erweiterung der Definition sozialer Netzwerke in § 1 Abs. 4 Ggd-E empfohlen, sodass unter anderem auch Online-Marktplätze umfasst sind.

2.1.2 Auskunft über Daten, § 2 GgdG-E

Die Berichterstattungsstelle begrüßt im Grundsatz, dass ein Auskunftsanspruch geschaffen werden soll. Die Datenauskunft unterliegt einem Richter*innenvorbehalt, was zur Achtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Person, deren Daten beauskunftet werden sollen, erforderlich ist. Ein wichtiger Schritt, der durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird, ist die Auskunftserteilung durch die Anbieter von Internetzugangsdiensten. Erst durch diese Auskunft wird es in den meisten Fällen möglich sein, die Person zu identifizieren, die die Rechtsverletzung begangen hat. Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung dieses Auskunftsanspruchs eine Vorratsdatenspeicherung einhergeht. Einer solchen zunächst anlasslosen Speicherung von Daten sind durch die Grundrechte und die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)[13] sowie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)[14] enge Grenzen gesetzt. Diese Grenzen müssen bei der Ausgestaltung und Umsetzung dieses Gesetzes unbedingt beachtet werden. Dies gilt ebenso für den hiermit in Verbindung stehenden Regierungsentwurf zur IP-Adressenspeicherung.[15]

Mit Blick auf die Anforderung der Glaubhaftmachung der Rechtsverletzung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 GgdG-E wäre es im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung hilfreich, in der Gesetzesbegründung Beispiele dafür zu nennen, welche Nachweise als Mittel

11 tagesschau.de (2025): Wie Frauen auf Vinted zur Ware gemacht werden. https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/vinted-secondhand-missbrauch-sexualisierte-gewalt-telegram-100.html (abgerufen am 20.05.2026).
12 Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (2022), a.a.O., S. 19.
13 Bundesverfassungsgericht (2010): Urteil vom 02.03.2010, Az. 1 BvR 256/08.
14 Europäischer Gerichtshof (2022, 2024): Urteil vom 22.09.2022, Az. C-793/19 und C-794/19, Urteil vom 30.04.2024, Az. C-470/21.
15 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (22.04.2026): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_IP_Speicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 22.05.2026).

der Glaubhaftmachung in diesem spezifischen Kontext in Betracht kommen. Als Beispiele könnten etwa Screenshots der rechtswidrigen Inhalte genannt werden.

Ebenfalls zu begrüßen ist die praxisfreundliche Auslegungsregel hinsichtlich der Antragstellung in § 2 Abs. 4 S. 2 GgdG-E. Es ist davon auszugehen, dass es Antragstellenden nicht immer klar ist, dass die Zulässigkeit der Auskunftserteilung und die Verpflichtung zur Auskunftserteilung zwei unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen darstellen. Gerade vor dem Hintergrund, dass im familiengerichtlichen Verfahren kein Anwält*innenzwang besteht, ist eine solche anwendungsfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens von großer Bedeutung. Die gemeinsame Entscheidung über Auskunftspflicht und Zulässigkeit der Auskunftserteilung ist aus prozessökonomischen Gründen ebenfalls zu begrüßen.

Frist für die Auskunftserteilung

Aus Sicht der Berichterstattungsstelle fehlt es jedoch an einer Regelung, die sicherstellt, dass die Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten einer gerichtlich angeordneten Auskunftspflicht auch in einem angemessenen Zeitraum nachkommen. Gerade angesichts dessen, dass nach derzeitigem Entwurf die Betroffenen ein weiteres zivilrechtliches Verfahren anstrengen müssen, um materielle Ansprüche wie etwa Schadensersatzansprüche, durchzusetzen, welches ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es von grundlegender Bedeutung für die Betroffenen, dass sie die Auskunft von den Diensteanbietern nach der gerichtlichen Entscheidung zügig erhalten.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, den § 2 Abs. 1 GgdG-E um folgenden Satz 4 zu ergänzen: „In der Anordnung setzt das Gericht eine angemessene Frist, binnen derer die von der Anordnung verpflichteten Anbieter dem Antragsteller die Auskunft zu erteilen haben.“ In der Begründung sollte ergänzend aufgenommen werden, dass eine Frist von 72 Stunden in Regelfällen als angemessen erachtet wird.

Entfernung rechtswidriger Inhalte als Nebenfolge

Die Berichterstattungsstelle sieht jedoch kritisch, dass die in § 4 Abs. 4 S. 2 GgdG-E vorgesehene Nebenfolge der Entfernung rechtswidriger Inhalte bei Verfahren zur Accountsperre, nicht auch in das Auskunftsverfahren nach § 2 GgdG-E aufgenommen wurde. Ebenso wie bei der Accountsperre muss das Gericht im Falle der Auskunftserteilung prüfen, ob ein rechtsverletzender Inhalt vorliegt, sodass sich kein zusätzlicher Prüfungsaufwand für das Gericht ergeben würde. Es würde den Schutz der gewaltbetroffenen Personen deutlich verbessern, wenn die Entfernung der Inhalte als Nebenfolge zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auskunft und die Auskunftspflicht angeordnet werden würde. Bei online zugänglichen Inhalten ist ein zügiges Einschreiten elementar, um eine Intensivierung der Gewalterfahrung für die Betroffenen zu verhindern. Eine Verweisung auf ein zusätzliches zivilrechtliches Verfahren mit dem Ziel der Löschung der Inhalte wird diesem Bedürfnis nicht gerecht und ist auch aus prozessökonomischen Gründen abzulehnen. Dem steht auch nicht die Systematik des Auskunftsanspruches aus § 2 Abs. 1 GgdG-E entgegen, welcher als Vorstufe zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und nicht auf die Durchsetzung der Ansprüche selbst gerichtet ist. Die Löschung der rechtsverletzenden Inhalte könnte zwar Gegenstand eines solchen zivilrechtlichen Folgeanspruches sein, darüber hinaus kommen jedoch weitere Ansprüche, wie etwa Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1, 2 BGB in Betracht, die weiterhin als Folgeanspruch geltend gemacht werden könnten.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, den § 2 Abs. 1 GgdG-E – nach dem Vorbild des § 4 Abs. 4 S. 2 GgdG-E –um folgenden Satz 4 zu ergänzen: „Das Gericht ordnet mit der Anordnung der Zulässigkeit oder Pflicht der Auskunftserteilung die Entfernung der rechtsverletzenden Inhalte an."

2.1.3 Beweissichernde Anordnungen, § 3 GgdG-E

Der § 3 GgdG-E, welche dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, beweissichernde Anordnungen zu treffen, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auskunftsverfahren in der Regel einige Zeit in Anspruch nehmen werden und daher die Löschung von beweiserheblichen Inhalten oder persönlichen Daten zu befürchten ist. Diese Regelung ist daher zu begrüßen.

2.1.4 Sperrung von Nutzungskonten in sozialen Netzwerken, § 4 GgdG-E

Die Sperrung von Nutzungskonten soll nach dem Entwurf als zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch der gewaltbetroffenen Person gegen den betroffenen Diensteanbieter ausgestaltet werden. Eine solche Regelung schließt eine wichtige Schutzlücke, insbesondere für Personen, die selbst nicht in einem Vertragsverhältnis mit dem Diensteanbieter stehen und sich daher nicht auf Vorgaben zur Sperrung von Nutzungskonten nach den Nutzungsbedingungen berufen können.

Persönlichkeitsrechtsverletzung

Angesichts dessen, dass mit der Sperrung eines Nutzungskontos ein erheblicher Eingriff in die Meinungsfreiheit des*der betroffenen Nutzers*Nutzerin einhergeht, ist die Beschränkung des Anspruchs auf Sperrung auf scherwiegende Beeinträchtigungen von Rechtsgütern der Betroffenen erforderlich, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Allerdings wird es dem Phänomen digitaler Gewalt nicht gerecht, wenn hierbei nur Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts einbezogen werden. Zwar ist der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit (iVm.) Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sehr weit und enthält verschiedene Ausprägungen, wie etwa den Ehrenschutz, das Recht am eigenen Bild und die informationelle Selbstbestimmung,[16] die einen großen Teil der Erscheinungsformen digitaler Gewalt abdecken können. Allerdings bleibt eine Schutzlücke offen, da auch andere Rechtsgüter betroffen sein können. Dies gilt etwa hinsichtlich des Deliktes der Nachstellung gem. § 238 StGB. Die Rechtsprechung sieht in diesem Fall als geschütztes Rechtsgut vor allem die Handlungs- und Entschließungsfreiheit an.[17] In der Literatur wird zudem das Freisein von Furcht und der individuelle Rechtsfrieden genannt.[18] Auch die psychische Integrität ist zumindest als mitgeschütztes oder reflexartig betroffenes Rechtsgut relevant.[19] Mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schutzgut des § 238 StGB besteht indes Zurückhaltung, da eine zu weite und unkonturierte Ausdehnung dieses Schutzgutes befürchtet wird.[20] So besteht nach dem derzeitigen Entwurf die Gefahr, dass selbst bei erheblichen Fällen von Cyberstalking eine Sperrung von Nutzungskonten gem. § 4 GgdG-E nicht angeordnet wird, weil trotz des Vorliegens einer Rechtsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) GgdG-E eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts nicht

16 Rixen, Stephan (2024): Art. 2 Einzelne Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. In: von Coelln, Christian / Mann, Thomas (Hg.): Sachs, Grundgesetz. 10. Auflage. München: C.H.Beck, Rn. 71-73.
17 Bundesgerichtshof (2009): Urteil vom 19.11.2009, Az. 3 StR 244/09, Rn. 16.
18 Sonnen, Bernd-Rüdeger (2023): § 238 Nachstellung. In: Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfried / Paeffgen, Hans-Ullrich / Saliger, Frank (Hg.): Strafgesetzbuch. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos, Rn. 13-14.
19 Gericke, Jan (2025): § 238 Nachstellung. In: Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hg.): Münchener Kommentar zum StGB, Band 4. 5. Auflage. München: C.H. Beck, Rn. 1.
20 Sonnen (2023) a.a.O., § 238 Rn. 13-14.

angenommen wird. Gleiches gilt für den Tatbestand der Bedrohung gem. § 241 StGB, welcher das Rechtsgut des individuellen Rechtsfriedens schützt – nicht aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht.[21] Auch mit Blick auf solche Inhalte, die sich nicht gegen eine individuelle Person richten – wie etwa volksverhetzende Inhalte nach § 130 StGB – dürfte das Kriterium der Persönlichkeitsrechtsverletzung zu kurz greifen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Delikte in § 1 Abs. 1 Nr. 2 a GgdG-E als relevante Rechtsverletzung im Bereich digitaler Gewalt eingestuft werden, dann aber eine Accountsperre bei entsprechenden Taten nicht möglich sein soll.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, im Rahmen der Erheblichkeitsschwelle nicht nur auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen abzustellen, sondern weitere Rechtsgüter in § 4 Abs. 1 S. 1 GgdG-E zu nennen, um keine Schutzlücken mit Blick auf relevante Begehungsformen, wie beispielsweise das Cyberstalking, online-Bedrohungen oder volksverhetzende Inhalte entstehen zu lassen.

Schwerwiegende Beeinträchtigung

Eine Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle erübrige sich laut Gesetzesbegründung (S. 54), da es bereits gefestigte Kriterien aus der Rechtsprechung zu Fragen der Geldentschädigung bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gebe. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, da die genannte Rechtsprechung eine gute Richtschnur für die Beurteilung der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorgibt. Allerdings ergibt sich aus der oben genannten Empfehlung, nicht nur auf Verletzungen des Persönlichkeitsrechts abzustellen, die Notwendigkeit, Regelbeispiele zu normieren und nicht lediglich auf die gefestigte Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu verweisen, da diese nur schwer auf andere Rechtsverletzungen übertragbar wären. Es ist zudem aber auch nicht ersichtlich, inwiefern die Normierung von Regelbeispielen die Flexibilität der Rechtsanwender*innen zu sehr einschränken würde, da die Formulierung als Regelbeispiel ja gerade eine Offenheit in der Anwendung ermöglicht. In der Gesetzesbegründung wird bereits darauf hingewiesen, dass eine Tatmotivation, die auf die in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Diskriminierungsmerkmale zurückzuführen ist, ein Orientierungspunkt für die Erheblichkeitsschwelle darstellen könne (S. 54). Hierdurch wird die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Beweggründe ermöglicht, was aus Sicht der Berichterstattungsstelle einen zentralen Aspekt darstellt. Dieser Ansatzpunkt sollte aus Sicht der Berichterstattungsstelle daher weiterverfolgt werden und als Grundlage für die Entwicklung von Regelbeispielen genutzt werden.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, in § 4 Abs. 3 GgdG-E einen neuen Satz 1 einzufügen, welcher lautet: „Eine schwerwiegende Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn…“ Eins der Regelbeispiele sollte lauten: „der veröffentlichte Inhalt eine geschlechtsspezifische Diskriminierung zum Ausdruck bringt.“

Modalitäten der Kontensperrung

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Beschränkung der Sperrung auf eine aktive Nutzung ist aus Sicht der Berichterstattungsstelle als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips notwendig, da von einer Nutzung im Lesemodus zumindest auf der betreffenden Plattform keine weiteren Rechtsverletzungen von diesem Account

[21] Bundesverfassungsgericht (1994): Urteil vom 19.12.1994, Az. 2 BvR 1146/94; Toepel, Friedrich (2023): § 241 Bedrohung. In: Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfried / Paeffgen, Hans-Ullrich / Saliger, Frank (Hg.): Strafgesetzbuch. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos, Rn. 4-5.

ausgehen können, sodass eine vollständige Sperrung zur Erreichung dieses Zwecks nicht erforderlich ist. Aus dem Entwurf geht jedoch nicht eindeutig hervor, welche Aktivitäten die Accountsperre genau erfasst. So ist fraglich, ob die Versendung privater Nachrichten in einem sozialen Netzwerk als „veröffentlichen“ eines Inhaltes im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 GgdG-E gilt und damit im Falle einer Accountsperre verhindert wird. Andererseits erscheint es auch möglich, dass von „veröffentlichen“ die nicht-öffentliche Kommunikation nicht erfasst sein soll. Eine Konkretisierung, zumindest in der Gesetzesbegründung, ist hier empfehlenswert.

Zusätzlich fehlt es aus Sicht der Berichterstattungsstelle an der Normierung einer Maximaldauer der Kontensperrung. Nach derzeitigem Entwurf wird nur klargestellt, dass eine dauerhafte Sperrung aufgrund richterlicher Anordnung nicht möglich sein soll. Zur Wahrung der Rechte des*der betroffenen Nutzers*Nutzerin aus Art. 5 GG ist dies nicht ausreichend. Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher in § 4 Abs. 1 S. 1 GgdG-E eine Maximaldauer für die Kontensperrung festzulegen.

Kriterium der Erforderlichkeit

Die Berichterstattungsstelle begrüßt im Grundsatz, dass Regelbeispiele für den unbestimmten Rechtsbegriff der Erforderlichkeit in § 4 Abs. 3 GgdG-E normiert werden. Die Ausgestaltung in Form von Regelbeispielen inklusive eines Auffangtatbestandes in § 4 Abs. 3 Nr. 3 GgdG-E bietet in Kombination mit dem Hinweis auf die Kriterien aus Art. 23 Abs. 3 DSA in der Gesetzesbegründung (S. 55) eine hinreichend konkrete Orientierung für die Anwendung dieser Norm bei gleichzeitig ausreichendem Ermessensspielraum für die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Allerdings ist die Ausrichtung der Regelbeispiele zu eindimensional ausgestaltet, da diese nur auf strafbewährte Unterlassungserklärungen als Anknüpfungspunkt abstellen. Dieses Kriterium wird der Praxis nicht gerecht, da nicht anwaltlich vertretene Betroffene nur selten auf dieses Instrument zurückgreifen werden. Da in der Rechtspraxis benannte Regelbeispiele eine zentrale Orientierungsfunktion für Auffangtatbestände einnehmen, sollte zumindest der Auffangtatbestand in § 4 Abs. 3 Nr. 3 GgdG-E dahingehend geändert werden, dass klargestellt wird, dass auch Anknüpfungspunkte abseits von strafbewährten Unterlassungserklärungen für die Bewertung der Erforderlichkeit heranzuziehen sind. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 GgdG-E sollte daher explizit geregelt werden, dass auch Fälle, in denen eine solche Unterlassungserklärung nicht zur Debatte steht, in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 GgdG-E fallen können. Dieser Bedarf zeigt sich auch daran, dass selbst in der Begründung als erstes Beispiel für eine Konstellation des Auffangtatbestandes, die Unzustellbarkeit einer Unterlassungserklärung genannt wird (S. 55). Als Konkretisierung bietet es sich an, eine Auswahl der Kriterien aus dem Art. 23 DSA, welche in der Begründung genannt werden (S. 55), wie etwa die absolute und relative Anzahl der rechtswidrigen Inhalte, die Schwere der Rechtsverletzung sowie die Folgen für die Betroffenen. Alternativ erscheint hierfür auch ein Verweis auf den Art. 23 Abs. 3 DSA in § 4 Abs. 3 Nr. 3 GgdG-E zielführend.

Sperrung weiterer Konten

Mit Blick auf die Ausgestaltung der Möglichkeit der Sperrung weiterer Konten des*der Nutzenden hat die Berichterstattungsstelle Bedenken hinsichtlich der Klarheit der rechtlichen Ausgestaltung. Die Regelung zur Unterbindung der Eröffnung weiterer Konten während des Sperrzeitraumes wird kritisch gesehen.

In § 4 Abs. 1 S. 1 GgdG-E wird normiert, dass alle dem Diensteanbieter bekannten Nutzungskonten des*der Nutzenden zu sperren sind, wenn dies zur Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen erforderlich ist. Dieser Ansatz ist zu begrüßen, da er dem Umstand Rechnung trägt, dass es für Nutzende andernfalls sehr einfach wäre, die Accountsperre zu umgehen. In § 4 Abs. 1 S. 2 GgdG-E wird die Vorgabe weiter konkretisiert. Dieser sieht vor, dass die weiteren Konten des*der Nutzenden nicht gesperrt werden, wenn eine Rechtsverletzung von diesem Konto aus nicht zu erwarten ist. Die Systematik der Vorschrift ist so zu verstehen, dass im Grundsatz alle Nutzungskonten zu sperren sind und nur für den Fall, dass in Bezug auf ein spezifisches Konto die Vermutung widerlegt werden kann, dass von dem Konto ebenfalls eine Gefahr ausgeht, dieses Konto nicht gesperrt wird. Der Begründungstext geht allerdings auf die Systematik der Vorschrift nicht ein. Der Hinweis, dass jedes zu sperrende Konto überprüft werden muss (S. 55), steht einer Interpretation der Vorschrift als widerlegbare Vermutung zugunsten der Erforderlichkeit der Accountsperre eher entgegen. Hier ist aus Sicht der Berichterstattungsstelle eine Klarstellung, dahingehend empfehlenswert, dass es sich bei der Vorschrift in § 4 Abs. 1 S. 1, 2 GgdG-E um eine widerlegbare Vermutung handelt. Eine solche widerlegbare Vermutung würde, insbesondere in Fallgestaltungen mit einer Vielzahl von Accounts eines Nutzenden, praxisfreundlich sein. Gleichzeitig trägt sie der großen Bedeutung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG Rechnung, da nicht einfach sämtliche Konten einer Person gesperrt werden können, auch wenn von einem konkreten Account keine Rechtsverletzungen zu erwarten sind.

Die Pflicht des Diensteanbieters, die Eröffnung weiterer Konten zu unterbinden wird durch den Halbsatz „soweit ihm dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist“ zu stark und gleichzeitig zu unbestimmt eingeschränkt. Weder dem vorgeschlagenen Normtext noch der Begründung lassen sich Kriterien dafür entnehmen, wann diese Zumutbarkeit gegeben sein soll. Die Eingrenzung dieser Zumutbarkeitsklausel ist aber dringend geboten, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Diensteanbieter sich mit Verweis auf hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand aus der Verantwortung ziehen. Dies würde das große Schutzpotenzial, das die Kontosperrung nach § 4 Abs. 1 GgdG-E für gewaltbetroffene Personen mit sich bringt, deutlich verringern.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, restriktive Kriterien dafür festzulegen, wann eine technische und wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben sein soll und diese im Normtext des § 4 Abs. 2 GgdG-E zu verankern.

Entfernung rechtswidriger Inhalte

Im Sinne einer zügigen und niedrigeschwelligen Rechtsdurchsetzung für die gewaltbetroffene Person ist es zu begrüßen, dass das Gericht als Nebenfolge zur Kontosperrung auch die Entfernung der rechtswidrigen Inhalte anzuordnen hat. In der Begründung wird indes von einer dauerhaften Sperrung dieser Inhalte gesprochen. Das Sperren ist jedoch nicht das Gleiche wie das Entfernen von Inhalten. Die Formulierung in der Begründung sollte daher an den Normtext angepasst werden.

2.1.5 Gerichtliches Verfahren, § 5 GgdG-E

Die Anbindung an das FamFG erscheint vor dem Hintergrund, dass diese Prozessordnung auch für andere Auskunftsverfahren, z.B. nach dem Markengesetz oder dem Urhebergesetz angewandt wird, sinnvoll. Insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz, der gem. § 26 FamFG im familiengerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommt, ist für die Betroffenen eine wichtige Erleichterung.

Möglichkeit der Stufenklage

Angesichts dessen, dass es eine der Zielsetzungen des Gesetzes ist, Betroffenen einen schnellen und niedrigschwelligen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen, bietet es sich an, das Modell der Stufenklage, wie es in § 254 ZPO geregelt ist – ggf. angepasst an den Kontext des GgdG –anzuwenden. Die Stufenklage kommt bereits in einigen unterschiedlichen Rechtsbereichen zum Einsatz. So kann etwa der Auskunftsanspruch über Arbeitszeiten aus § 21a Abs. 7 ArbZG im Wege der Stufenklage mit der Geltendmachung etwaiger Vergütungsansprüche verbunden werden.[22] Gleiches gilt zum Beispiel für den erbrechtlichen Anspruch auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses aus § 2314 Abs. 1 BGB und die Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe des Pflichtteils gem. § 2303 Abs. 1 BGB. Diese Konstellationen sind vergleichbar mit den Ansprüchen bei digitaler Gewalt. Auch in diesem Kontext muss im ersten Schritt die Erteilung einer Auskunft gerichtlich erlangt werden, um im zweiten Schritt das eigentliche Ziel, nämlich die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, wie etwa Schadensersatzansprüche, gerichtlich verfolgen zu können. Ein Stufenklage-Modell würde verhindern, dass dafür zwei getrennte Prozesse angestrengt werden müssen. So könnte auf erster Stufe der Auskunftsanspruch aus § 2 Abs. 1 GgdG-E verfolgt werden und im Falle einer positiven Entscheidung direkt auf zweiter Stufe über etwaige materielle zivilrechtliche Ansprüche entschieden werden. Die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit für die zivilrechtlichen Folgeansprüche wird bereits durch den § 8 Abs. 3 GgdG-E geklärt. Für die Betroffenen geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt ist ein unkompliziertes und zügiges Verfahren von großer Bedeutung, da die Gewalterfahrungen bereits eine enorme Belastung darstellen und daher gewährleistet werden sollte, dass das gerichtliche Verfahren mit so wenig zusätzlichem Stress wie möglich einhergeht. Gleiches gilt mit Blick auf Kinder und Jugendliche. Da sie Zeit anders wahrnehmen als Erwachsene, würde ein oder mehrere aufwendige Verfahren, welche sich über mehrere Monate hinziehen, eine zusätzliche Belastung bedeuten und keinen effektiven Schutz ihrer Rechte gewährleisten. Das in dem vorliegenden Referent*innenentwurf vorgeschlagene Verfahren wird diesen Bedarfen nicht gerecht.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher das Modell der Stufenklage aus § 254 ZPO auf das Auskunftsverfahren nach § 2 GgdG-E zu übertragen und in einem zusätzlichen Abs. 6 in § 5 GgdG-E die (modifizierte) Anwendbarkeit des § 254 ZPO zu regeln.

Verfahrensfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Angesichts des Verweises auf die Verfahren des FamFG ist davon auszugehen, dass nach § 5 GgdG-E iVm. § 9 FamFG auch Minderjährige und andere nach dem bürgerlichen Recht beschränkt Geschäftsfähige selbstständig verfahrensfähig sein können und mithin ohne Genehmigung eines*einer gesetzlichen Vertreters*Vertreterin Verfahren nach §§ 2 und 4 GgdG-E wirksam in Gang setzen können. Dies ist aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht sehr zu begrüßen. Denn zum einen könnte ein Zustimmungserfordernis die ohnehin schon zeitintensiven Verfahren zur Datenauskunft und Kontensperrung noch weiter in die Länge ziehen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass gerade Jugendliche in der Pubertät ihre Eltern oder anderweitige gesetzliche Vertreter*innen nicht unbedingt über ihre privaten Aktivitäten auf digitalen Plattformen in Kenntnis setzen möchten. Nicht zuletzt im Falle sexualisierter Darstellungen könnten sie sich in ihrer Betroffenheit zu sehr schämen, um sich an ihre gesetzlichen

[22] Bundesarbeitsgericht (2019): Urteil vom 28.08.2019, Az. 5 AZR 425/18, Rn. 16.

Vertreter*innen zu wenden. Somit könnte ein Zustimmungserfordernis dazu führen, dass viele junge Betroffene davon abgehalten werden, ihre Rechte nach dem GgdG geltend zu machen.

Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob es im GgdG-E oder in §§ 9, 158, 158a FamFG einer Regelung darüber bedarf, welche nach bürgerlichem Recht beschränkt geschäftsfähigen Personen als verfahrensfähig im Sinne von §§ 2 und 4 GgdG-E anzusehen sind.

Geheimhaltungsinteressen

In der Gesetzesbegründung wird darauf eingegangen, dass die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes des*der Antragstellenden notwendig sein kann und der*die Antragstellende im Antrag darauf hinweisen kann. Prozessual abgesichert wird diese Möglichkeit durch § 13 Abs.1 FamFG, der die Möglichkeit vorsieht, die Akteneinsicht bei entgegenstehenden berechtigten Interessen zu beschränken. Allerdings wird nicht ersichtlich, wie die antragstellende Person von dieser Möglichkeit Kenntnis erhalten kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Verfahren kein Anwält*innenzwang herrscht. In den soll-Vorgaben zum Inhalt von Anträgen an das Familiengericht aus § 23 FamFG sowie in den speziellen Vorschriften aus § 2 Abs.3 GgdG-E findet sich keine Vorgabe hierzu. Um diese Möglichkeit tatsächlich für die Betroffenen fruchtbar zu machen, wäre eine entsprechende Hinweispflicht des Gerichtes notwendig.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, in § 5 einen zusätzlichen Absatz hinzuzufügen, der lautet: „Das Gericht weist die antragstellende Person auf die Möglichkeit der Geheimhaltung ihres Aufenthaltsortes hin.“

Kostenrisiko

Grundsätzlich ist aus Sicht der Berichterstattungsstelle zu begrüßen, dass für das Verfahren keine Gerichtsgebühren erhoben werden sollen (S. 57). Allerdings ist zu beachten, dass die Gerichtsgebühren nur einen Teil der Gerichtskosten darstellen. Trotz Gebührenfreiheit fallen Auslagen des Gerichts sowie die notwendigen Aufwendungen der Beteiligten an (§ 80 FamFG). Diese Kosten sind angesichts dessen, dass dazu im Falle eines Unterliegens auch die Aufwendungen der Gegenseite, unter anderem für deren etwaige anwaltliche Vertretung, gehören, nicht unerheblich. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu kritisieren, dass ohnehin schon in vielen Fällen ein enormes Macht- und Ressourcengefälle bestehen dürfte, da, wie die Gesetzesbegründung es selbst benennt (S. 63), hinter den Online-Plattformen oder Hosting-Diensten häufig große, finanzstarke Unternehmen, wie etwa Meta Platforms Inc. stehen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Diensteanbieter sich stets einer anwaltlichen Vertretung bedienen werden, was die antragstellende Person einem hohen Kostenrisiko aussetzt und damit der Niedrigschwelligkeit dieses Rechtsbehelfes entgegensteht.

Zwar wurde die Regelung aus § 21 Abs. 3 TDDDG, welche die Kosten stets der antragstellenden Person auferlegt, nicht übernommen. Dies reicht aber nicht, um das Kostenrisiko ausreichend zu minimieren, da der § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG, auf den die Gesetzesbegründung rekurriert, die Aufteilung der Kosten in das Ermessen des Gerichts stellt. Dieses freie Ermessen bezüglich der Kostenaufteilung geht nicht mit einer Sicherheit für die Betroffenen einher. Der § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG bietet darüber hinaus die Möglichkeit für das Gericht, von der Erhebung der Kosten abzusehen. In der

Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Vorschrift regelmäßig nicht angewandt wird.[23] Angesichts dessen, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 4 Abs. 1 S. 1 GgdG-E einen Beurteilungsspielraum des Gerichtes eröffnen, ist für die antragstellende Person vorab nicht sicher abzuschätzen, ob ihr Antrag Erfolg haben wird. Damit ist auch das Kostenrisiko für die betroffene Person schwer zu kalkulieren. Dieses Kostenrisiko stellt eine große Hürde für Personen dar, von den Verfahren nach dem GgdG Gebrauch zu machen und dürfte daher vor allem Personen, die nicht über die ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, davon abhalten, sich gegen digitale Gewalt mithilfe des GgdG zu wehren. Mit Blick auf minderjährige Betroffene, die selbstständig verfahrensfähig sind, erscheint eine mögliche Kostentragungspflicht ebenfalls nicht hinnehmbar.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, in § 5 GgdG-E einen Zusatz aufzunehmen, der lautet: „§ 81 Abs. 1 S. 1 FamFG gilt mit der Maßgabe, dass die Kosten in der Regel nicht dem Antragsteller auferlegt werden.“ Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern die Regelung des § 81 Abs. 3 FamFG um die Verfahren nach §§ 2 und 4 GgdG erweitert werden kann.

Zeitpunkt der Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen

Mit Blick auf die Wirksamkeit der Entscheidungen nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 GgdG-E, die jeweils mit Rechtskraft eintreten soll, sieht die Berichterstattungsstelle Änderungsbedarf hinsichtlich der Sperrung von Nutzungskonten nach § 4 Abs. 4 GgdG-E. Während die Offenlegung der Identität, die mit dem Wirksamwerden einer positiven Entscheidung über einen Auskunftsanspruch einhergeht, eine irreversible Rechtsfolge ist, sodass die Wirksamkeit erst nach Rechtskraft eintreten darf, um dem Beschwerdeverfahren nicht seinen Sinn zu entziehen, trifft dies auf die Kontensperrung nicht gleichermaßen zu. Eine Kontensperrung kann im Falle einer gegenteiligen Entscheidung in der Beschwerdeinstanz zwar nicht vollständig rückgängig, aber für die Zukunft aufgehoben werden. Die Nachteile, die für den*die Nutzer*in mit einer zeitweisen Kontosperrung einhergehen, dürften regelmäßig weniger gewichtig sein, als jene, die für eine gewaltbetroffene Person damit verbunden sind, dass der*die betreffende Nutzer*in weiterhin dieses Konto nutzen kann. Damit würde die Person, die potenziell rechtsverletzende Inhalte verbreitet hat, diese Möglichkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiter behalten.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, die Wirksamkeit der Entscheidungen differenziert zu regeln. Für Entscheidungen nach § 2 Abs. 4 GgdG-E (Auskunft) sollte die Wirksamkeit an die Rechtskraft gekoppelt sein, während sie für Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 GgdG-E (Sperrung) der Regel aus dem Familienrecht aus § 40 Abs. 1 FamFG folgen sollte, nach der Beschlüsse schon mit Bekanntgabe wirksam werden.

2.1.6 Beteiligung der Nutzenden, § 6 GgdG-E

Die Modalitäten der Beteiligung der Nutzenden sind in angemessener Weise an die Eilbedürftigkeit des Verfahrens angepasst. Die anonyme bzw. pseudonyme Stellungnahmemöglichkeit ist ebenfalls eine sinnvolle Vorkehrung, um die Entscheidung über den Auskunftsanspruch nicht ins Leere laufen zu lassen.

[23] HateAid gGmbH (2026): Gesetz gegen digitale Gewalt: Fortschritt bei Deepfakes, Schutzlücken bleiben: https://hateaid.org/wp-content/uploads/2026/04/hateaid-pressemitteilung-gesetz-gegen-digitale-gewalt.pdf (abgerufen am 19.05.2026), S. 3.; Deutscher Juristinnenbund (2025): Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st25-09_Digitale_Gewalt.pdf (abgerufen am 19.05.2026), S. 7.

Für den Fall, dass die nutzende Person minderjährig ist, sollte sichergestellt werden, dass neben ihr selbst eine*e gesetzliche Vertreter*in oder ein*e Verfahrensbeistand*in beteiligt wird, der*die die minderjährige Person qualifiziert begleiten kann. Hierzu ist eine Anpassung der §§ 158, 158a FamFG zu prüfen.

2.1.7 Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen, § 7 GgdG-E

Die Berichterstattungsstelle begrüßt, dass der Referent*innenentwurf vorsieht, dass Antragstellende sich auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten lassen können. Allerdings wird der Kreis der vertretungsberechtigten Organisationen in § 7 Nr. 1 GgdG-E nicht passgenau normiert. Organisationen, die Beratungsstellen für Gewaltbetroffene betreiben, nehmen in ihren Satzungen häufig nicht speziell Bezug auf Internetnutzende als ihre Beratungsadressat*innen, auch wenn sie Personen beraten, die Gewalt im digitalen Raum erfahren. Als Vereinszweck wird in den Satzungen vielmehr nur generell die Beratung von Gewaltbetroffenen genannt, teilweise in Bezug auf bestimmte Gewaltformen, wie etwa sexualisierte Gewalt.[24]

Darüber hinaus stellt die Vorgabe aus § 7 Nr. 3 GgdG-E, dass die Vertretung durch eine Person mit Befähigung zum Richter*innenamt erfolgen muss, eine zu starke Einschränkung dar. Angesichts dessen, dass die Beteiligten des Verfahrens sich auch selbst vertreten können, erscheint diese Anforderung überzogen. Zudem wird es in der Praxis zu enormen Engpässen führen, da nicht alle zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Beratungsarbeit leisten, in ihren Teams über eine ausreichende Anzahl an Volljurist*innen verfügen. Auch in anderen Verfahrensordnungen, wie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist es möglich, dass Beteiligte sich durch Personen ohne Befähigung zum Richter*innenamt vertreten lassen (§ 67 Abs. 2 VwGO). Es ist nicht ersichtlich, warum dieser niedrigschwellige Ansatz nicht auch im GgdG gelten sollte. Eine Streichung dieser Voraussetzung stünde auch nicht im Konflikt mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz, da dieses die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gem. § 6 Abs. 2 S. 1 auch durch nicht-Jurist*innen erlaubt, solange die Anleitung durch eine*n Volljurist*in gewährleistet ist.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher folgende Anpassung des § 7 Nr. 1 GgdG-E: „es zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Organisation gehört, Interessen von Personen, die Gewalt erfahren (haben) durch unentgeltliche Aufklärung und Beratung wahrzunehmen,“. Außerdem wird die Streichung des § 7 Nr. 3 GgdG-E empfohlen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung dieses Vertretungsrechts durch Organisationen zwar ein wichtiger Schritt ist, um das gerichtliche Verfahren für die Betroffenen zugänglicher und niedrigschwelliger zu gestalten. Allerdings ist die Vertretung in Gerichtsverfahren für die Organisationen, die dies unentgeltlich leisten, mit einem erheblichen Ressourcenaufwand verbunden. Angesichts der aktuell zu geringen personellen Ausstattung von Fachberatungs- und Ombudsstellen – jedenfalls im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt[25] und der Kinder- und Jugendhilfe[26] –

[24] ZARTbitter, Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (o.J.): Satzung. https://www.zartbitter-muenster.de/ueber-uns/verein/satzung (abgerufen am 19.05.2026), § 2; Frauen helfen Frauen in Not e.V. (o.J.): Satzung. https://www.gewaltgegenfrauen.de/verein/satzung/ (abgerufen am 19.05.2026), § 2 Abs. 2 a); Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (o.J.): Satzung. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/der-bundesverband/satzung.html (abgerufen am 19.05.2026), § 2; Frauenhauskoordinierung e.V. (o.J.): Satzung Frauenhauskoordinierung e.V. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Ueber_Uns/2022-03-09_Satzung_FHK.pdf (abgerufen am 19.05.2026), § 2.

[25] DIMR (2024) a.a.O., S. 230.

[26] Careleaver (o. J.): Ombudschafts-Check. https://careleaver.de/ombudschaft/ (abgerufen am 21.05.2026).

ist nicht davon auszugehen, dass diese allen Betroffenen, die Bedarf haben, eine gerichtliche Vertretung ermöglichen können. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes sollte daher unbedingt eine Stärkung der Beratungsstrukturen durch eine größere staatliche finanzielle Unterstützung einhergehen. Andernfalls droht, dass die wichtige Möglichkeit, die der § 7 GgdG-E schafft, für viele Betroffene nicht nutzbar sein wird.

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob für besonders vulnerable Gruppen wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche oder Menschen mit Behinderungen Ombudsstellen oder vergleichbare Stellen eingerichtet werden können, die für die Betroffenen niedrigschwellig erreichbar sind und diese qualifiziert in den Verfahren beraten und begleiten können.

2.1.8 Gerichtliche Zuständigkeit, § 8 GgdG-E

Kammerzuständigkeit gem. § 72 Abs. 1 Nr. 5 GVG
Der § 8 Abs. 1 GgdG-E sieht für die Anträge nach diesem Gesetz die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte vor. Diese Regelung ist hinsichtlich der Expertise dieser Gerichte sinnvoll, da an den Landgerichten bereits spezialisierte Kammern bestehen, die für Veröffentlichungsstreitigkeiten zuständig sind (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Damit für die Verfahren nach dem GgdG-E tatsächlich die Zuständigkeit dieser Kammern begründet ist, ist eine Anpassung des § 72 Abs. 1 Nr. 5 GVG zu erwägen. Dies gilt unabhängig davon, dass eine Übertragung auf den*die Einzelrichter*in gem. § 8 Abs. 2 GgdG-E iVm. § 348a Abs. 1 ZPO möglich sein soll, denn die besondere Expertise kommt nicht nur beim Zusammenwirken der Kammermitglieder, sondern auch beim Einsatz der zugehörigen Richter*innen als Einzelrichter*in zum Tragen. Das Sachgebiet dieser Kammern umfasst Ansprüche aus Veröffentlichungen im Internet (u.a.). Die Ansprüche auf Auskunft und Account-Sperren stehen aber nicht unbedingt im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung im Internet. Zwar ist der Begriff Veröffentlichung nicht auf journalistische bzw. allgemein professionelle Publikationen beschränkt, allerdings sind Kommunikationsvorgänge zwischen zwei Personen oder innerhalb eines abgrenzbaren Personenkreises nicht erfasst.[27] Gerade diese Kommunikationsräume sind aber ein Kontext, in dem digitale Gewalt häufig verübt wird. Die Relevanz dieser nicht-öffentlichen Kommunikation ergibt sich bereits aus der Legaldefinition sozialer Netzwerke in § 1 Abs. 4 GgdG-E, die vorsieht, dass es sich dabei um Plattformen handelt, deren Hauptzweck oder wesentliche Funktion darin besteht, dass die Nutzenden miteinander kommunizieren und interagieren (…) *oder* Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das öffentliche Zugänglichmachen ist mithin nicht Voraussetzung für das Eingreifen der Ansprüche.

Zuständigkeit für materiellrechtliche Ansprüche
Die Regelungen der § 8 Abs. 3, 4 GgdG-E sind in ihrer Zielsetzung zu begrüßen, da sie dazu dienen sollen, die weiteren in Betracht kommenden materiellen zivilrechtlichen Ansprüche von demselben Gericht prüfen zu lassen, welches schon über den Auskunfts- bzw. Accountsperrungsanspruch entschieden hat und daher bereits den Sachverhalt kennt und eine Entscheidung zügiger treffen kann. Zudem besteht nicht die Gefahr uneinheitlicher Rechtsansichten zu demselben Sachverhalt. Allerdings wäre es, wie bereits oben ausgeführt, zugunsten einer zügigen und möglichst

[27] Feldmann, Mirja (2026): § 72a Obligatorische Einrichtung spezialisierter Spruchkörper. In: Graf, Jürgen (Hg.): Beck'scher Online-Kommentar GVG. 30. Auflage. München: C.H. Beck, Rn. 16a.

einfachen Rechtsdurchsetzung zu bevorzugen, wenn gar kein separates Verfahren erforderlich wäre, sondern direkt in Form einer Klageart wie der Stufenklage vorgegangen werden könnte.

Zuständigkeitskonzentration
Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zur Zuständigkeitskonzentration in § 8 Abs. 5 GgdG-E ist im Grundsatz zu begrüßen, da die betreffenden Gerichte dadurch die Möglichkeit haben, fundiertes Fachwissen und breite Erfahrungswerte zu dem Themengebiet aufzubauen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Bündelung nicht derart erfolgen sollte, dass darunter die Zugänglichkeit für die Antragstellenden leidet. Dies könnte der Fall sein, wenn durch die Konzentration an nur sehr wenigen Gerichten lange Anfahrtswege entstehen und es zu einer mündlichen Verhandlung in Präsenz kommt.

2.1.9 Zustellungsbevollmächtige*r, § 9 GgdG-E

Die Benennung eines*einer Zustellungsbevollmächtigen, zu welcher Diensteanbieter von sozialen Netzwerken, die ihren Sitz nicht in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, gem. § 9 Abs. 1 GgdG-E verpflichtet werden sollen, ist ein wichtiger Baustein, für die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Ansprüche nach diesem Gesetz. In der Begründung wird darauf Bezug genommen, dass sich der § 5 Abs. 1 NetzDG, welcher ebenfalls eine solche Pflicht enthält, in der Praxis bewährt habe (S. 62). Dies ist in Zweifel zu ziehen, da Berichte aus der Praxis Defizite mit Blick auf die inhaltlich analoge Norm aus dem DSA aufzeigen. Dazu gehört, dass die Informationen über die Kontaktstellen häufig schwer auffindbar sind, hohe sprachliche Barrieren bestehen (nur auf Englisch oder in juristischer Fachsprache) und häufig keine konkreten Ansprechpartner*innen genannt werden, sondern nur unklare Formulare oder FAQs zur Verfügung gestellt werden.[28]

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, in § 9 Abs. 1 GgdG-E konkreter zu normieren, wie die Merkmale „leicht erkennbar“ und „unmittelbar erreichbar“ zu erfüllen sind.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum nur die Diensteanbieter, die soziale Netzwerke betreiben, von der Pflicht aus § 9 Abs. 1 GgdG-E bzw. der Anordnungsmöglichkeit in § 9 Abs. 3 GgdG-E erfasst sein sollen. Genauso wie bei sozialen Netzwerken, besteht auch in Bezug auf die anderen in § 1 Abs. 2 GgdG-E genannten Diensteanbieter für Anspruchsinhaber*innen bzw. Anspruchsgegner*innen der Bedarf, eine Kontaktmöglichkeit zu dem Diensteanbieter zu haben. Dieses Bedürfnis entfällt auch nicht dadurch, dass in Bezug auf die anderen Diensteanbieter der Anspruch aus § 4 Abs.1 GgdG-E nicht zur Verfügung steht, da es auch mit Blick auf den Anspruch aus § 2 Abs. 1 GgdG-E den Bedarf geben kann, Kontakt mit dem Diensteanbieter aufzunehmen.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, den § 9 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen: „Diensteanbieter im Sinne des § 1 Abs. 2, bei denen kein Mitgliedstaat der Europäischen Union Sitzland ist oder als Sitzland gilt,…“ und den § 9 Abs. 3 wie folgt neu zu

[28] Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2026): Plattformregulierung muss Gewaltschutz priorisieren, Ein Policy Paper des bff. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/studien-und-positionspapiere/policy-paper-zum-digital-services-act-und-digitaler-geschlechtsspezifischer-gewalt-2026.html?file=files/user-data/downloads/stellungnahmen/stellungnahmen_2026/2026_policypaper-bff-dsa.pdf&cid=iso-6-356 (abgerufen am 20.05.2026), S. 7.

fassen: „Ein Gericht kann gegenüber Diensteanbietern im Sinne des § 1 Abs. 2, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben,…“.

2.1.10 Bußgeldvorschriften, § 10 GgdG-E

Die Bußgeldvorschrift des § 10 GgdG-E ist ein wichtiges Instrument, um der Vorschrift aus § 9 GgdG-E zu ihrer praktischen Wirksamkeit zu verhelfen. Positiv hervorzuheben ist, dass über den Verweis auf § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG die Möglichkeit geschaffen wird, die Geldbuße um das Zehnfache zu erhöhen, wenn es gegen die juristische Person oder Personenvereinigung verhängt wird, die hinter dem sozialen Netzwerk steht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die im Kontext dieses Gesetzes relevanten juristischen Personen und Personenvereinigungen in der Regel über sehr hohe Finanzmittel verfügen und ein Bußgeld entsprechend angepasst werden muss, um seine intendierte Abschreckungswirkung zu erfüllen. Entsprechend der oben genannten Empfehlung, die Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten aus § 9 auf weitere Diensteanbieter auszuweiten, müsste als Folgeänderung auch die Bußgeldvorschrift auf die weiteren Diensteanbietern erweitert werden.

Zudem empfiehlt die Berichterstattungsstelle, weitere Tatbestände in die Bußgeldvorschrift aufzunehmen. Mit Blick auf die Auskunftspflicht und die Sperrung von Nutzungskonten kommt es für die Betroffenen maßgeblich auf eine zügige Erfüllung durch die Diensteanbieter und die Anbieter von Internetzungangsdiensten an. Eine Bußgeldvorschrift könnte einen wichtigen Anreiz für diese Anbieter schaffen, der gerichtlichen Anordnung schnell nachzukommen. Zwar stehen dem Gericht auch ohne eine solche Bußgeldvorschrift die Mittel der Zwangsvollstreckung zur Verfügung, allerdings bedeutet das Vollstreckungsverfahren einen erneuten erheblichen zeitlichen Verzug, der dem Kontext der digitalen Gewalt nicht gerecht wird.

2.1.11 Notwendigkeit der Zusammenführung von Verfahren

Problematisch erscheint am Referent*innenentwurf zum GgdG insgesamt, dass dieser primär von der Situation auszugehen scheint, dass eine Person von Gewalt durch ein*n einzelne*n Nutzer*in betroffen ist. In der Praxis wird es jedoch häufig vorkommen, dass eine Person einen sog. Shitstorm erlebt, d.h. durch viele unterschiedliche Nutzer*innen gleichzeitig digitale Gewalt erfährt oder dass von einem Nutzungskonto Gewalt gegen zahlreiche unterschiedliche Betroffene ausgeht. Um eine Überlastung der Justiz zu vermeiden und praktikable, schnelle Verfahren zu gewährleisten, sollten diese Situationen bei der Regelung der Verfahren mitgedacht werden. Zudem sollte sich in dem Entwurf widerspiegeln, dass es sich bei digitaler Gewalt nicht um ein Phänomen handelt, welches sich in seinen enormen negativen Folgen auf die jeweilig direkt betroffene Person beschränkt. Vielmehr hat digitale Gewalt gesamtgesellschaftliche Auswirkungen, insbesondere mit Blick auf die politische Teilhabe und einen multiperspektivischen demokratischen Diskurs.[29] Daher sollten auch die Gegenmaßnahmen nicht zu stark individualisiert werden. Mögliche Lösungsansätze hierfür könnten die erleichterte Zusammenführung von Verfahren, Sammel- oder Verbandsklagen sein.

[29] Deutsches Institut für Menschenrechte (2026): Im Fokus. Digitale Gewalt gegen Frauen gefährdet die Demokratie. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/digitale-gewalt-gegen-frauen-gefaehrdet-die-demokratie (abgerufen am 22.05.2026).

2.1.12 Besondere Betroffenheit von Frauen und vulnerablen Gruppen

Ein grundsätzliches Defizit, welches der Referent*innenentwurf zum GgdG aufweist, ist, dass die besondere Betroffenheit von Frauen und vulnerablen Gruppen nicht ausreichend Beachtung findet. Wie oben bereits ausgeführt, sind Frauen überproportional von digitaler Gewalt betroffen und dabei oft in sexualisierter Weise.[30] Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Dimension wird zwar wird in der Begründung Bezug genommen auf das Unterziel 5.2 der UN-Agenda 2030 (S. 27) (Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen) und auf die EU-Gewaltschutzrichtlinie (S. 19). Zudem wird festgestellt, dass der Entwurf dazu beiträgt, Diskriminierungen wegen des Geschlechts zu bekämpfen (S. 40-41). Allerdings bleibt es bei diesen sehr allgemeinen Bezügen, ohne dass konkretisiert wird, was dies für die Anwendung des vorliegenden Gesetzesentwurfs bedeutet. Diesbezüglich sollte die Begründung ergänzt und dabei auch intersektionale Diskriminierungspotenziale berücksichtigt werden, welche unter anderem auf der Herkunft, Behinderungen, der sexuellen Orientierung oder dem Alter basieren können. Es sollte durch den Entwurfstext dafür sensibilisiert werden, dass den besonderen Schutzinteressen dieser Personen bei der Ausübung von Ermessen und der Auslegung Rechnung zu tragen sind.

Zudem wird die spezifische Situation von minderjährigen Betroffenen, darunter insbesondere auch Mädchen, und ihre Rechte im Verfahren im Referent*innenentwurf bisher nur unzureichend berücksichtigt. So sollte zumindest in der Gesetzesbegründung darauf eingegangen werden, welche besonderen Belastungen digitale Gewalt bei Kindern und Jugendlichen auslöst und dass dies bei der Auslegung von tatbestandlichen Voraussetzungen wie der einer schwerwiegenden Beeinträchtigung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sollten alle durch das neue Gesetz eingeführten oder veränderten Verfahren kind- und altersgerecht im Sinne einer kindgerechten Justiz ausgestaltet werden und dabei die sich entwickelnden Fähigkeiten und Bedürfnisse (Art. 5 UN-KRK) von Kindern und Jugendlichen angemessen berücksichtigen.

2.2 Änderungen des Strafgesetzbuches

2.2.1 § 184b und § 184c StGB-E: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte

Zu begrüßen ist, dass nun auch die Herstellung von kinder- und jugendpornographischen Inhalten, die ein „wirklichkeitsnahes Geschehen“ wiedergeben, in § 184b Abs. 1 Nr. 3 und § 184 c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E aufgenommen wurde. Allerdings bedarf es weiterhin einer Nachschärfung bei der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „wirklichkeitsnah“. Von der derzeitigen Auslegung des Begriffs sind beispielsweise KI-generierte Inhalte, die ausdrücklich als solche kenntlich gemacht wurden, nicht umfasst. Auch bleibt die Regelungslücke bezüglich fiktiver Inhalte erhalten. Für Kinder, die sich in Darstellungen wiedererkennen, die so bearbeitet wurden, dass sie einen comicartigen Charakter erhalten, kann dies aber genauso weitreichende Folgen mit sich bringen, wie eine wirklichkeitsnahe Darstellung. Der Gesetzgeber sollte außerdem prüfen, ob es angesichts der derzeitigen digitalen Entwicklungen aus kinderrechtlicher

[30] Bundeskriminalamt (2026): Bundeslagebild – geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2024.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (abgerufen am 21.05.2026), S. 34.

Perspektive nicht geboten wäre, die Besitzstrafbarkeit gemäß § 184c Abs. 3 StGB-E auch auf wirklichkeitsnahe Geschehnisse zu erstrecken.

Der Entwurf verpasst die Chance, sich am Terminologischen Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt[31] zu orientieren und die Begrifflichkeiten „kinder- und jugendpornografische Inhalte“ an die seit langem empfohlene Formulierung „Darstellung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ anzupassen. Das Institut empfiehlt, dies dringend nachzuholen.

2.2.2 § 184k StGB-E: Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen

Zunächst sollen einige allgemeine Anmerkungen vorweggeschickt werden, bevor auf die einzelnen, unterschiedlichen Regelungen des § 184k-E StGB eingegangen wird.

Allgemeines

Ausdrücklich zu begrüßen ist das Bestreben, eine zentrale Vorschrift (§ 184k StGB-E) im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches zu schaffen, welche die Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen erfassen soll, wobei ein Teilbereich der bildbasierten sexualisierten Gewalt[32] ausdrücklich aufgegriffen werden soll. Es ist wichtig, eine solche Norm im Kernstrafrecht und innerhalb des Sexualstrafrechts zu verorten. Nur so kommt die Beeinträchtigung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung durch Verhaltensweisen bildbasierter sexualisierter Gewalt (als nicht-körperliche Dimension) zutreffend zum Ausdruck. Denn auch die Freiheit der Entscheidung darüber, ob und mit wem welche sexualbezogenen Informationen geteilt werden, wird der sexuellen Selbstbestimmung zugerechnet[33], dies beinhaltet auch sexualbezogene Abbildungen.[34] Durch ein Herstellen, Nutzen oder Verbreiten ohne Zustimmung der betroffenen Person wird diese Verfügungsbefugnis beeinträchtigt.[35] Die bildbasierte sexualisierte Gewalt wird dabei als schwerwiegende Verletzung dieses Rechts eingestuft.[36]

Zunächst ist nochmals zu betonen, dass der umfassende Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention (vgl. Art. 3 a)) auch die digitale Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt erfasst.[37] Frauen und Mädchen sind aufgrund und in Folge historisch

31 Siehe: Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt, 2. Auflage, 2025: https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/Second-Edition-Terminology-Guidelines-final.pdf

32 Rigotti, Carlotta / McGlynn, Clare (2024): Criminalising Image-Based Sexual Abuse Across Europe: Seeking Comprehensive Legal Redress Reflecting Victims’ Experiences. In: Boris Burghardt, Anja Schmidt, Leonie Steinl (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, Mohr Siebeck: Tübingen, S. 100, der englische Begriff “image-based sexual abuse”, auf den die deutsche Bezeichnung rückführbar ist, fungiert dabei als Oberbegriff und umfasst „alle Formen der nicht einvernehmlichen Herstellung, Aufnahme oder Weitergabe intimer Bilder oder Videos, einschließlich bearbeiteter oder manipulierter Medien, sowie auch Drohungen, solches Material zu verbreiten“; siehe dazu auch Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: erster Periodischer Bericht. Berlin, S. 343–344.

33 Siehe etwa Renzikowski, Joachim (2024): Grenzen des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Beeinträchtigungen (insbesondere durch Bildaufnahmen). Drei Thesen zur Einstufung als Sexualstraftat. In: Burghardt, Boris / Schmidt, Anja / Steinl, Leonie (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, Mohr Siebeck: Tübingen, S. 178; Valentiner, Dana-Sophia (2024): Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung diesseits und jenseits des Körperlichen. In: Burghardt, Boris / Schmidt, Anja / Steinl, Leonie (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, Mohr Siebeck: Tübingen, S. 58.

34 Siehe Valentiner (2024), a.a.O., S. 58: „Hier greifen das Recht am eigenen Bild, die informationelle Selbstbestimmung und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht als Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts ineinander“.

35 Siehe Valentiner (2024), a.a.O., S. 58–59.

36 Schmidt, Anja (2024): Bildbasierte sexuelle Gewalt. Zum Reformbedarf im deutschen Strafrecht. In: Burghardt, Boris / Schmidt, Anja / Steinl, Leonie (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, Mohr Siebeck: Tübingen, S. 181: i.V.m. Recht der Verletzung Des Rechts am eigenen Bild der dargestellten Person.

37 Council of Europe, GREVIO (2021): General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women, https://edoc.coe.int/en/module/ec_addformat/download?cle=fc84ad56f9f547eb89c72b9bac209312&k=4501b66a9db1c101051504c0051914f2 (abgerufen am 20.05.2026), Ziff. 8.

gewachsener Ungleichheit zwischen den Geschlechtern grundsätzlich in besonderem Maße und in besonderer Weise von Gewalt betroffen.[38] Diese Problematik hat sich aufgrund technologischer Entwicklungen noch deutlich verschärft und eine zunehmend digitale Form angenommen.
Anknüpfungspunkt aus der Perspektive der Istanbul-Konvention für den Bereich der bildbasierten sexualisierten Gewalt ist Art. 40 (sexuelle Belästigung). Dies hat auch GREVIO, die Expert*innengruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in ihrer ersten Allgemeinen Empfehlung ausdrücklich klargestellt.[39] Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative nähert man sich einem Verständnis im Sinne der Konvention dergestalt an, dass sexuelle Belästigungen eben nicht nur körperlich, sondern auch verbal und nonverbal (online) erfolgen können.[40] Dieses weite Verständnis gibt die Definition der sexuellen Belästigung in Art. 40 Istanbul-Konvention eindeutig vor.[41] Bildbasierte sexualisierte Gewalt wird dabei den nonverbalen Verhaltensweisen gemäß Art. 40 Istanbul-Konvention unterfallen.[42] Dabei ist hervorzuheben, dass die Verfasser*innen der Konvention den Vertragsstaaten einen Spielraum bezüglich der Wahl einer strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktion eingeräumt haben, aber zugleich im Erläuternden Bericht zur Konvention deutlich wird, dass eine strafrechtliche Lösung jedenfalls zu präferieren ist.[43] Auch ist zu beachten, dass Art. 40 Istanbul-Konvention ausdrücklich keinerlei Beschränkungen auf eine bestimmte Situation (wie etwa den Arbeitsplatz) vorsieht („jede Form“). Eine strafrechtliche Lösung bezüglich der fraglichen Verhaltensweisen ist daher begrüßenswert, daneben sollten aber – neben dem zivilrechtlichen Teil des Referent*innenentwurfs – weitere flankierende Maßnahmen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Istanbul-Konvention vorgesehen werden, die insbesondere auf die Verhinderungen solcher Gewalt und einen umfassenden Schutz vor dieser abzielen (siehe dazu Abschnitt 2.4).

Positiv hervorzuheben ist auch, dass eine Strafbarkeit in diesem Phänomenbereich grundsätzlich „nicht mehr an räumliche Begrenzungen (Wohnung bzw. „räumlicher Sichtschutz“, vgl. § 201a Abs. 1 Nr.1 StGB) oder (zumeist) die „Individualisierbarkeit der Person“ anknüpfen soll – oder auch an das Vorhandensein eines „textilen Blickschutz[es]“ (wie bisher in § 184k StGB).[44] Diese Kriterien ließen wesentliche Schutzlücken bestehen, beispielsweise wenn jemand eine ungewollte intime Bildaufnahme in einer öffentlich zugänglichen Sauna, Gemeinschaftsdusche oder am FKK-Badestrand

38 Siehe dazu und zum Nachfolgenden, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), a.a.O., S. 324.
39 Council of Europe, GREVIO (2021), a.a.O., Ziff. 38.
40 Verbales Verhalten umfasst „mündlich oder schriftlich [...] ausgedrückte oder kommunizierte Worte und Laute: Scherze, Fragen und sonstige Bemerkungen“. Nonverbales Verhalten erfasst „jeden Ausdruck und jede Kommunikation [...], die weder Worte noch Laute einschließt, z. B. Mimik, Gestik oder die Nutzung von Symbolen“. Physisches Verhalten meint „ein sexuell bestimmtes Verhalten des Täters [...] und kann Situationen mit Körperkontakt“ zur Betroffenen beinhalten, siehe Europarat (CoE) (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (nichtamtliche Übersetzung), Ziff. 208.
41 Sexuelle Belästigung wird gemäß Art. 40 Istanbul-Konvention sehr weit verstanden als „jede Form des unerwünschten verbalen, non-verbalen oder physischen Verhaltens sexueller Natur mit dem Ziel oder der Auswirkung, die Würde einer Person zu verletzen“.
42 Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), a.a.O., S. 343. Falls sexualisierte beziehungsweise beleidigende „Begleittexte“ existieren, wie das häufig der Fall ist, ist zudem auch die verbale Form gegeben.
43 Siehe Europarat (CoE) (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (nichtamtliche Übersetzung), Ziff. 207. Nach anderer Ansicht wird insoweit auf die Sanktionierbarkeit nach deutschem Recht nach §§ 3 Abs. 4, 12 Abs. 1 AGG oder § 823 Abs. 1 BGB verwiesen, siehe etwa Renzikowski, a.a.O., S. 172.
44 Siehe etwa „durch die Kleidung vermittelter Sichtschutz“, Renzikowski, Joachim (2025): § 184k. In: Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hg.): Münchener Kommentar zum StGB. 5. Auflage. München: C.H. Beck, Rn. 16.

anfertigt, gerade keinen „textilen Blickschutz“ umgeht oder Personen nicht identifizierbar waren.[45]

Bezüglich der in § 184k StGB-E genannten gemeinsamen Tathandlungen ist ferner äußerst begrüßenswert, dass bereits das unbefugte Herstellen oder das unbefugte Zugänglichmachen entsprechenden Materials für eine *einzelne andere* Person strafrechtlich erfasst werden soll. Offen bleibt, warum nicht, wie in anderen Vorschriften auch, das Gebrauchen ebenfalls unter Strafe gestellt wird. Auf die Frage des Herstellens speziell zu Deepfakes wird weiter unten noch eingegangen.
Insgesamt betrachtet, wären nähere Ausführungen zur Abgrenzung und zum Verhältnis der einzelnen Nr. des § 184k Abs. 1 StGB-E hilfreich.

Zu § 184k-E Abs.1 Nr. 1 StGB-E
Diese Variante bezieht sich auf die unbefugte Herstellung oder Zugänglichmachung von Bildaufnahmen (insbesondere Fotos und Videos[46]), die eine sexuelle Handlung einer anderen Person abbilden. Darunter werden – obwohl in der Begründung an dieser Stelle nicht explizit benannt – auch sogenannte Rachepornos sowie auch Vergewaltigungsvideos (oder Aufnahmen anderer sexueller Übergriffe) fallen. Die Entwurfsbegründung unterstreicht zu Recht noch einmal, dass sich bei solchen Bildaufnahmen aus dem Wortlaut keinerlei Einschränkungen bezüglich des Ortes oder eines besonderen Sichtschutzes ergeben und diese Aspekte keine Rolle spielen können.[47] Gleichzeitig wäre hier eine Differenzierung bezüglich Bildaufnahmen von einvernehmlichen sexuellen Handlungen und solcher nicht-einvernehmlicher Natur (wie etwa Vergewaltigungsvideos) denkbar gewesen. Dabei ist vorauszuschicken, dass es sehr begrüßenswert ist, dass § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB-E nicht den Einschränkungen unterliegt wie § 184a StGB, welcher die Erfordernisse „pornographisch“ und „Gewalttätigkeiten“ vorsieht, sodass etwa Vergewaltigungsaufnahmen unter dem Einfluss von K.o.-Tropfen aus dem Schutzbereich fallen.[48] Handelt es sich jedoch um eine nicht-einvernehmliche sexuelle Handlung – wie ein offensichtliches Vergewaltigungsvideo – wäre eine Differenzierung im Strafmaß überlegenswert, da dies ein rechtsgutsbezogenes erhöhtes Unrecht durch die Perpetuierung des Übergriffs und durch eine fortdauernde Viktimisierung durch die Bildaufnahme darstellt.[49] Denkt man bei Letzterem zudem etwa an reale, eindeutig nicht-konsensuale Aufnahmen, wie solche aus der STRG_F-Recherche[50] oder im Fall Pelicot und führt sich vor Augen, dass damit ganze Netzwerke verbunden sind, in denen solche Bildaufnahmen massenhaft geteilt werden, hätte in Bezug auf nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen hier auch die Aufnahme der Tathandlungen des Abrufens und des Besitzes (wie in § 184c Abs. 3 StGB) seine Berechtigung gehabt.[51] Denn hierdurch wird ein Markt und ein Anreiz für solche

45 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), a.a.O., S. 346–347.
46 Siehe Gesetzesentwurf, S. 65 mit Verweis auf Eisele, Jörg (2025): § 201a. In: derselbe et. al (Hg.): Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch. 31. Auflage. C.H. Beck: München, Rn. 6.
47 Hoven, Elisa / Friedrich, Tim Marian / Schooltink, Katharina (2026): Die aktuellen Vorschläge zum strafrechtlichen Schutz vor digitaler Gewalt – Ein Debattenbeitrag. In: Kriminalpolitische Zeitschrift, 2/2026, gegen zu bedenken, „dass exhibitionistische Handlungen […] aufgrund ihres notwendigen Bezugs zur Außenwelt und ihrer Einbindung anderer Personen nicht der Intimsphäre zugeordnet werden“ sollten, S. 109 m.w.N.
48 Siehe dazu Beschluss der Justizministerinnen- und Justizministerkonferenz (2025): TOP II.23 Beschluss Bekämpfung von Vergewaltiger-Netzwerken im Internet – Strafbarkeitslücken bei schwersten Sexualstraftaten schließen, https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/TOPII.23_NIBekaempfungvonVergewaltiger-Netzwerken.pdf (abgerufen am 21.05.2026).
49 Siehe auch Hoven / Friedrich / Schooltink (2026), a.a.O., S. 109; Schmidt, Anja (2026): Vorschlag zur Kriminalisierung nicht einvernehmlicher sexualisierender Deepfakes als eine Form bildbasierter sexualisierter Gewalt, Trier: digital | rechtStaat und digitale Gesellschaft Kurzschriften, https://digitalrecht-oe.uni-trier.de/index.php/droe/catalog/view/15/17/79 (abgerufen am 22.05.2026), S. 55.
50 STRG_F (2024), a.a.O.
51 So etwa Hoven / Friedrich / Schooltink (2026), a.a.O., S. 109.

menschenverachtenden Aufnahmen geschaffen. Hinsichtlich des Besitzens solcher Inhalte besteht zudem bisher eine Lücke, denn § 184a StGB erfasst diese Tathandlung nicht.[52] Wichtig sind außerdem weitere Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Netzwerke, wie etwa umfassende und spezialisierte Ermittlungen in diesem Bereich zu gewährleisten.

Positiv ist hervorzuheben, dass sogenannte Rachepornos jetzt unter Nr. 1 des § 184k Abs. 1 StGB-E fallen können, handelt es sich bei diesen um Aufnahmen sexueller Handlungen, die häufig in einer Ex-Partnerschaft erlangt und nach der Trennung veröffentlich werden. Bisher sollten diese nach den gesetzgeberischen Vorstellungen im Rahmen der Nachstellung (§ 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB) strafrechtlich erfasst werden. Dies setzt allerdings ein *wiederholt* unbefugtes Handeln i.S.d. § 238 StGB voraus, um strafbar zu sein. Da aber bereits ein einmaliges Veröffentlichen entsprechender Bildaufnahmen mit einem gravierenden Eingriff und schwerwiegenden Folgen für Betroffene verbunden ist und nicht unbedingt weitere Nachstellungshandlungen gegeben sind, kann die bisherige Regelung nicht als angemessene strafrechtliche Reaktion angesehen werden, wie die Berichterstattungsstelle bereits im Monitor Gewalt gegen Frauen feststellt hat.[53]

§ 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E

§ 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E soll Bildaufnahmen zum Gegenstand haben, die (konkret aufgezählt wie bisher in § 184k Abs. 1 Nr. StGB), die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer anderen Person abbilden. Hiermit sollen voyeuristische Bildaufnahmen, etwa in öffentlich zugänglichen FKK-Badebereichen, Saunalandschaften, oder in Sammelduschen und -umkleiden erfasst werden, wo bisher ebenfalls eine Schutzlücke besteht (siehe oben). So handelt es sich in diesen Fällen jeweils insbesondere nicht um einen „gegen Einblick besonders geschützten Raum“ im Sinne des § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zudem greift der Schutz des § 184k StGB (bisherige Fassung) nicht ein, wenn kein „textiler Sichtschutz“ (wie Kleidung oder ein Badehandtuch) durch den Täter umgangen wird (wie beim Upskirting beziehungsweise Downblousing).[54] Der Schutz vor unbefugten, intimen Bildaufnahmen kann aber nicht von solchen, auch zufälligen Umständen, wie den konkreten Eigenschaften einer Örtlichkeit abhängen. In bestimmten Konstellationen bewusst unbekleidet zu sein, wie beispielweise in einer öffentlich zugänglichen Sauna, kann keinen „Freifahrtschein“ für intime Bildaufnahmen bedeuten. Dem steht auch nicht entgegen, dass der betroffenen Person in diesem Kontext möglicherweise flüchtige Blicke egal sind, was bereits in Frage zu stellen ist, jedenfalls kann darin unter keinen Umständen eine Zustimmung zu einer *dauerhaften* Bildaufnahme erblickt werden.[55]

Dieser Aspekt ist auch in Bezug auf das Merkmal „unbefugt“ dringend zu berücksichtigen: Es kann nicht in Frage gestellt werden, dass eine Person in ihrer sexuellen

[52] Siehe auch siehe auch Beschluss der Justizministerinnen und Justizministerkonferenz (2025): TOP II.23 Beschluss Bekämpfung von Vergewaltiger-Netzwerken im Internet – Strafbarkeitslücken bei schwersten Sexualstraftaten schließen, https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/TOPII.23_NIBekaempfungvonVergewaltiger-Netzwerken.pdf (abgerufen am 21.05.2026).

[53] Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), a.a.O., S. 347; Greif, Jessica (2023): Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen. Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung des sog. Image-based sexual abuse. Berlin: Duncker & Humblot, S. 307. Auch bezüglich weiterer Vorschriften (§ 201a, § 184 k StGB, § 33 KUG) ergibt sich kein umfassender, angemessener Schutz, siehe etwa Sanow, Ronja (2025): Die Strafbarkeit voyeuristischer Bildaufnahmen. Zugleich eine Betrachtung des Problems „bildbasierter sexualisierter Gewalt“. Baden-Baden: Nomos, S. 199–200.

[54] Siehe zu weiteren Regelungsdefiziten etwa Sanow (2025), a.a.O., S. 194–198.

[55] Siehe Hoven / Friedrich / Schooltink (2026), a.a.O., S. 110.

Selbstbestimmung verletzt ist, nur weil sie sich vermeintlich „freizügig“ zeigt; aus einer solchen Wertung allein kann nicht etwa auf ein(e) – konkludente(s) – Einverständnis bzw. Einwilligung bezüglich einer intimen Bildaufnahme geschlossen werden.[56] Solche Begründungen stellen vielmehr ein die Betroffenen beschuldigendes Verhalten („*victim blaming*“) dar. Insoweit sollte (auch in der Entwurfsbegründung) darauf geachtet werden, solche Ansätze nicht zu reproduzieren (S. 68) – aus einer bestimmten Weise sich zu kleiden oder sich zu zeigen, sollte nie der Verzicht auf einen Schutz vor ungewollten Bildaufnahmen, auf deren Verwendung, die betroffene Person zudem keinen Einfluss mehr hat, gezogen werden.

Laut Entwurfsbegründung fiel die Entscheidung gegen eine Übernahme des Begriffs der „Nacktheit einer anderen Person“ aus § 201a Abs. 3 StGB (in der geltenden Fassung), da dieser als „überschießend“, d.h. zu weit empfunden wurde. Hiermit können nach strittigem Verständnis – auf welches verwiesen wird – auch Personen in Badebekleidung oder Unterwäsche erfasst werden.[57] In Abgrenzung zur Nr. 3 und zur Vermeidung einer überschießenden Strafbarkeit erscheint dies zwar nachvollziehbar, allerdings mutet die Aufteilung nach Körperteilen (entsprechend dem bisherigen § 184k StGB) seltsam an, sollen doch auch Nacktaufnahmen in ihrer Gesamtheit, ohne dass etwa eines der genannten Körperteile herangezoomt wird, erfasst werden. Der klarstellende Hinweis der Entwurfsbegründung darauf, dass auch Ganzkörperaufnahmen umfasst sind, auf welchen (zumindest) eines der genannten Körperteile ganz oder teilweise abgebildet ist und nicht etwa nur gezielte Bildausschnitte von Körperteilen, erscheint daher wichtig. Jedoch könnten bei der Reduktion auf die genannten Körperregionen bestimmte strafwürdige Fälle nicht erfasst sein und Schutzlücken entstehen. So folgt hier aus dem Umstand der nicht bekleideten intimen Körperteile zwar zutreffend eine Sexualbezogenheit, diese erscheint jedoch auch in anderen Fällen denkbar, etwa durch die wenige Bekleidung einer Person[58] (hier stellt sich die Frage des Zusammenspiels mit der Nr. 3). Zudem wird angemerkt, dass etwa auch die nackte männliche Brust sexualbezogen abgebildet werden kann, wenn die Sexualität bei der Darstellung derselben im Vordergrund steht.[59] Im Hinblick auf den Begriff der weiblichen Brust in diesem Kontext muss generell die Frage aufgeworfen werden, ob wirklich alle Personen ausreichend geschützt sind. Insoweit wird auch nicht genügend deutlich, ob das diesbezügliche Verständnis aus § 184 StGB g.F. („weiblich[e]“ beschreibe allein die Form der Brust) hier überhaupt auf die vorgeschlagene Änderung übertragen werden soll.[60] Hier bedarf es dringend einer Klarstellung und der Sicherstellung eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes aller Personen.
Insgesamt besteht daher die Befürchtung, dass die Lösung einer abschließenden Aufzählung von Körperregionen hier zu Schutzlücken führen wird.

Wichtig und zu begrüßen ist (auch in Bezug auf Art. 5 EU-Gewaltschutzrichtlinie) die weitere Klarstellung, dass die von der unbefugten Bildaufnahme betroffene Person nicht identifizierbar (etwa durch das Gesicht oder markante Merkmale, siehe S. 66) sein muss.[61]

[56] So aber Fischer, Thomas (2026): § 184k. In: Fischer, Thomas /Anstötz, Stephan /Lutz, Hans-Joachim, Strafgesetzbuch. 73. Auflage. München: C.H. Beck, Rn. 8.
[57] Siehe Fischer, a.a.O., § 201a Rn. 37 bezogen auf jugendliche Personen.
[58] Siehe auch Sanow (2025), a.a.O., S. 244.
[59] Ebd. (2025), a.a.O., S. 244.
[60] Zum diesbezüglichen Verständnis etwa ebd. (2025), a.a.O., S. 133 m.w.N.
[61] Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), a.a.O., S. 347.

§ 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

Die Nr. 3 des § 184k Abs. 1 StGB-E soll Bildaufnahmen von intimen bekleideten Körperteilen erfassen (Aufzählung wie in Nr. 2), welche in sexuell bestimmter Weise abgebildet werden. Die Vorschrift soll dabei unter anderem die bisher in § 184k StGB geregelten Phänomene des Upskirtings bzw. Downblousings umfassen, aber nicht darauf beschränkt sein, sondern weitergehender Aufnahmen bekleideter Körperteile erfassen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Das nach dem Entwurf dabei entscheidende Tatbestandsmerkmal in sexuell bestimmter Weise ist dem § 184i StGB entlehnt und der Referent*innenentwurf (S. 66) nimmt zudem auf die diesbezügliche Rechtsprechung zur Konkretisierung des Merkmals Bezug. Daher kann nach der Entwurfsbegründung eine Aufnahme sowohl objektiv als auch subjektiv sexuell bestimmt sein. Hervorgehoben wird zudem, dass wenn eine Aufnahme bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild einen sexuellen Charakter aufweist, nicht mehr zusätzlich noch eine entsprechende subjektive Bestimmung gegeben sein muss. Letzteres ist zu begrüßen, da in vielen Fällen sexualisierten Bildmaterials auch andere Motivationen, wie etwa die Herabwürdigung der betroffenen Person, Kontrolle, Rache, eigene Bestätigung (wie der Entwurf auch selbst betont (S. 66)) eine Rolle spielen.[62] Auch hängt die Verletzung der Verfügungsbefugnis bezüglich sexualbezogener Aufnahmen nicht davon ab, dass sich eine andere Person etwa anhand dieser erregen will.[63] Eine derartige „sexuelle Motivation“ wird indes in der Praxis auch schwierig nachzuweisen sein, sodass es sehr stark auf eine objektive Sexualbezogenheit (und Wertung aller Umstände) des Bildmaterials im Einzelfall ankommen wird und sollte. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Rechtsfigur eines „objektiven Betrachters“ (S. 66) ein Einfallstor für Geschlechterstereotype bieten kann. Insgesamt bedarf es der Ausarbeitung genuiner Kriterien für die Vorschrift, insbesondere auch, weil mit der Übertragung der Grundsätze des § 184i StGB auch die Übernahme diesbezüglicher Schwierigkeiten geortet bzw. diese als insgesamt unpassend angesehen wird.[64]

§ 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E

Der Tatbestand des § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E bezieht sich auf sexualisierte (pornografische)[65] Deepfakes. Zunächst ist besonders zu begrüßen, dass durch den Referent*innenentwurf eine spezielle Regelung für sexualisierte Deepfakes, welche nach verschiedenen Erhebungen über 90% der online aufgefundenen Deepfakes ausmachen und fast ausschließlich Frauen und Mädchen betreffen[66], geschaffen werden soll. Äußerst positiv ist zudem, dass auch diese Regelung im 13. Abschnitt des StGB und nicht im 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), wie etwa § 201a StGB, verankert werden soll. Bei solchen Deepfakes steht die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Vordergrund[67], was auch in der Gesetzessystematik zum Ausdruck kommen muss. Denn durch solche Deepfakes

62 Siehe etwa Schmidt (2024), a.a.O., S. 198 m.w.N.
63 Siehe Schmidt (2024), a.a.O., S. 197.
64 Siehe etwa Hoven / Friedrich / Schooltink (2026), a.a.O., S. 109.
65 Im Weiteren wird aufgrund der Lesbarkeit von sexualisierten Deepfakes gesprochen als vorzugswürdigem weiteren Begriff, der insbesondere keinen Bezug zum Pornografiestrafrecht und seinen Besonderheiten/Einschränkungen herstellt.
66 Siehe etwa https://www.securityhero.io/state-of-deepfakes/#overview-of-current-state; The State of Deepfakes: Landscape, Threats, and Impact, Henry Ajder, Giorgio Patrini, Francesco Cavalli, and Laurence Cullen, September 2019, deepfake_report.pdf; darauf sich beziehend auch BT-Drs. 20/12605, S. 1, 10: „Über 90 Prozent der im Internet vorfindbaren Deepfakes sollen dabei den Bereich der Pornografie bzw. Nacktheit betreffen („Deepnudes“).
67 Siehe auch Sanow (2025), a.a.O., S. 239.

werden die – fast ausschließlich weiblichen Betroffenen – „als bloße Sexualobjekte behandelt, somit sexualisierend herabgewürdigt“.[68] Diese Deepfakes stellen einen erheblichen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung dar und dieses Unrecht sollte strafrechtlich spezifisch erfasst werden. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, wenn diese besondere geschlechtsspezifische Betroffenheit – auch bei der verständlichen neutralen Formulierung des Straftatbestandes – zumindest in der Begründung stärker zum Ausdruck gebracht worden wäre. Eine solche ist für ein angemessenes Verständnis für sexualisierte Deepfakes und daher auch die Anwendung der betreffenden Norm unerlässlich. Daneben hätte auch noch hervorgehoben werden können, dass sexualisierte Deepfakes (wie digitale Gewalt insgesamt, worauf auch GREVIO ausdrücklich hinweist) vulnerable Personengruppen besonders treffen.[69] So sollen gerade im rechtsextremen Milieu extreme rassistische sexualisierte Deepfakes verwendet werden.[70] Ferner werden derartige Deepfakes (wie auch andere Formen digitaler Gewalt) als Waffe gegen politisch engagierte oder sonst online präsente Frauen und Mädchen eingesetzt, um diese buchstäblich verstummen lassen – somit schaden diese Deepfakes auch dem demokratischen Diskus immens.[71] Wenn Frauen und Mädchen online mittels sexualisierter Deepfakes systematisch zum Schweigen gebracht werden, ist gleichberechtigte Teilhabe nicht mehr gewährleistet.[72] Auf diese vorgenannten Aspekte sollte daher in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingewiesen werden.

Positiv herauszustellen ist, dass der Gesetzentwurf nicht nur solche durch KI generierten Deepfakes, sondern auch andere mittels technologischer Veränderungen (wie z.B. durch Photoshop) erstellte Darstellungen erfassen soll (S. 66). Dies trägt zu einem umfassenderen Schutz bei, der nicht vom Zufall der eingesetzten Technik abhängig gemacht wird. Denn die Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung hängt auch nicht von der Verwendung einer speziellen Technik ab.[73] Bezüglich der Verwendung des Begriffs Bildaufnahme könnte dagegen die Problematik bestehen, dass bereits manipuliertes Bildmaterial (welches dann nicht mehr unter den Begriff der Bildaufnahme subsumiert wird), Gegenstand von (weiteren) Veränderungen ist und so aus dem Schutzbereich fällt.[74] Bezogen auf die intimen Inhalte hätte wegen der Möglichkeit von Anwendungen (etwa durch das KI-Tool „Grok”), die Personen entkleiden, ferner eine Erweiterung auf sexualbezogene Darstellungen in **Unterwäsche oder Badebekleidung** – wenn erforderlich auch unter einschränkenden Zusätzen – erfolgen können.[75] Eine gewisse Abstufung könnte insofern wiederum in der Strafzumessung erfolgen.

[68] Siehe Schmidt, Anja (2025): Expertise zur Kriminalisierung nicht einvernehmlicher sexualisierender Deepfakes: https://hateaid.org/wp-content/uploads/2026/02/hateaid-expertise-zur-kriminalisierung-sexualisierender-deepfakes.pdf (abgerufen am 22.05.2026), S. III.

[69] Council of Europe, GREVIO (2021), a.a.O., Ziff. 24: „Digitale Formen […] können für Frauen und Mädchen, die von intersektionaler Diskriminierung bedroht oder diesen ausgesetzt sind, besonders ausgeprägt sein und können durch Faktoren wie Behinderung, sexuelle Orientierung, politische Zugehörigkeit, Religion, soziale Herkunft, Migrationshintergrund oder Prominentenstatus verschärft werden“, ebd., Ziff. 12.

[70] Pawelec, Maria (2024): Politische Manipulation und Desinformation**:** https://www.bpb.de/lernen/bewegtbild-und-politische-bildung/556305/politische-manipulation-und-desinformation/#footnote-target-40 (abgerufen am 22.05.2026).

[71] Siehe Pawelec, Maria (2024), a.a.O.; Schmidt, Anja (2026), a.a.O., S. 8.

[72] Siehe auch, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2026): Digitale Gewalt gegen Frauen gefährdet die Demokratie. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/digitale-gewalt-gegen-frauen-gefaehrdet-die-demokratie (abgerufen am 22.05.2026).

[73] Siehe auch Schmidt (2026), a.a.O., S. 60.

[74] Schmidt (2026), a.a.O., S. 61.

[75] Auch HateAid gGmbH (2026), a.a.O., S. 2; Schmidt (2026), a.a.O., S. 52.

Die Einbeziehung der Tathandlung des Herstellens wird begrüßt (siehe bereits oben). Gerade bezüglich des **Herstellens** von Deepfakes ergibt sich eine Lücke, die es zu schließen gilt.[76] Das strafrechtliche Erfassen des Herstellens von Deepfakes ist dabei nicht als überschießend anzusehen.[77] Die Verfügungsbefugnis einer Person über sexualbezogene Abbildungen wird, wie zuvor angeführt, auch durch ein Herstellen beeinträchtigt,[78] die **Zustimmung** der abgebildeten Person zieht dabei die relevante Grenze.[79] Der Verlust an Kontrolle, wenn der eigene Körper beziehungsweise Teile davon, dazu missbraucht wird/werden, etwas darzustellen, das nicht der Realität entspricht, erfolgt bereits mit der Herstellung.[80] Mit dem unbefugten Herstellen liegt somit bereits eine Rechts(guts)verletzung vor, welche durch ein etwaiges Verbreiten ohne Zustimmung – auch bereits an eine andere Person – vertieft wird. Soweit darauf verwiesen wird, dass somit das Herstellen und Verbreiten „jeweils unterschiedlich intensiv und strafwürdig" seien,[81] könnte dies etwa auch in einer Abstufung der Tathandlungen berücksichtigt werden (beispielsweise als konkrete Ausgestaltung des Verbreitens als besonders schwerer Fall[82]); oder auch allgemein, eine diesbezügliche Differenzierung in der Strafzumessung erfolgen. Indes ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Nr. 4 die Verwendung der Vergangenheitsform die Lesbarkeit erschwert und nicht passgenau mit der Tathandlung des Herstellens erscheint. Insofern wäre eine Herauslösung aus dem übrigen Normtext und eine eigenständige Formulierung dieser Regelung empfehlenswert.[83]

Kennzeichnung/ schlecht hergestellte sexualisierte Deepfakes

Besonders hervorzuheben ist ferner der Aspekt, dass sexualisierte Deepfakes nicht von einer Strafbarkeit im Falle einer Kennzeichnung bzw. anderer Offenlegung als Deepfake ausgenommen werden dürfen. Schließlich steht hier nicht die Täuschung im Vordergrund.[84] Vielmehr liegt auch dann eine unzulässige Sexualisierung einer anderen Person vor und tritt eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ein. [85] Dies gilt auch für technisch schlecht hergestellte Deepfakes, denn die Qualität derselben macht per se für die Betroffenen ebenfalls keinen Unterschied.[86] Deepfakes müssen also keinesfalls täuschend echt sein, insofern erscheint auch ein „den Anschein erwecken" als zu eng, wobei dieses Merkmal weiterer Konkretisierung bedürfte. Ist die betroffene Person, die dargestellt wird, als solche identifizierbar, vermeintlich erkennbar oder kann der Deepfake durch weitere Umstände auf ihre Person zurückgeführt werden, wird sie in sexualisierender Weise herabgewürdigt. Eine Differenzierung danach, ob ein Deepfake täuschend echt ist oder nicht, kann wiederum

76 Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), S. 346, 352. Schmidt (2024), a.a.O., S. 190, denn „das Herstellen von Deepfakes ist dabei regelmäßig nicht von § 201a StGB erfasst, weil die Herstellung des Deepfakes selbst nicht dem Herstellungsbegriff des § 201a I Nr. 1 StG unterfällt, denn er stellt eine nachgelagerte Bearbeitung dar."

77 So aber etwa Deutsche Anwaltverein (DAV) (2026): PM 12/26: Digitale Gewalt: Lücken im Strafrecht. DAV sieht Schutz vor digitaler Gewalt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. https://anwaltverein.de/newsroom/pm-12-26-digitale-gewalt-luecken-im-strafrecht (abgerufen am 22.05.2026).

78 Valentiner (2024), a.a.O., S. 58.

79 Renzikowski, a.a.O., S. 179.

80 Siehe JUN Legal GmbH (2025): Eckpunktepapier zu einem Straftatbestand für Deepfakes, https://jun.legal/wp-content/uploads/250811_Eckpunktepapier_Deepfakes_Kling-Jun.pdf (abgerufen am 11.05.2026), S. 6.

81 Deutsche Anwaltverein (DAV) (2026), a.a.O.

82 Siehe etwa, JUN Legal GmbH (2025), a.a.O., S. 6.

83 Siehe auch Neue Richter*innenvereinigung (2026): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt. https://www.neuerichter.de/wp-content/uploads/2026/05/2026_05_20-Stellungnahme-digitale-Gewalt-NRV.pdf (abgerufen am 22.05.2026), S. 10.

84 Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) (2026): Rechtlicher Handlungsbedarf bei nicht einvernehmlichen sexualisierenden Deepfakes vom 14.04.2026. Berlin. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st26-09_Policy_Paper_Deepfakes.pdf (abgerufen am 22.05.2026), S. 10.

85 Hoven / Friedrich / Schooltink (2026), a.a.O., S. 112.

86 Siehe auch HateAid GmbH (2026), a.a.O., S. 2.

über eine Abstufung der Strafandrohung bzw. in der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Relatives Antragsdelikt

Die Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt ist begrüßenswert, kann die betroffene Person auf diese Weise auch selbst über das „Ob" eines Strafverfahrens entscheiden. Eine Verfolgung ohne Strafantrag bleibt dennoch möglich. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass solche Taten aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses vermehrt verfolgt werden, stoßen diese durch die schier grenzenlosen Verbreitungsmöglichkeiten im Netz auf eine große Wahrnehmung. Wichtig erscheint insofern vor allem zu beachten, dass bestimmte Personen in vulnerablen Lebenslagen, so etwa Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit Fluchtgeschichte besonders auf Unterstützung angewiesen sein können und das Antragserfordernis eine zu hohe Hürde darstellen kann. Dies gilt ferner im Kontext digitaler Gewalt in (Ex)-Partnerschaften, welche noch häufig übersehen wird – hier müssen existierende Gewaltdynamiken und persönliche Abhängigkeiten unbedingt Berücksichtigung finden (siehe auch Nr. 234 RiStBV). Ist die Tatperson unbekannt oder die betroffene abgebildete Person nicht zu ermitteln, sollte ebenfalls ein besonderes öffentliches Interesse bejaht werden.[87] Ebenso im Fall von großen Netzwerken, in welchen intime Bildaufnahmen geteilt werden. Zur Verhinderung von Einstellungen sollte daher über Festlegungen in der RiStBV nachgedacht werden,[88] gekoppelt mit entsprechender Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden. Ähnliches gilt in Bezug auf die §§ 201b und 202e StGB-E, die ebenfalls als relative Antragsdelikte ausgestaltet werden sollen (S. 72).

Zudem sollten in jedem Fall für Betroffene ausreichend (und nachhaltig finanzierte) Unterstützung- und Beratungsmöglichkeiten in Bezug auf digitale Gewalt zur Verfügung stehen, damit sie informiert sind, sich wehren können und sich nicht allein gelassen fühlen (siehe auch unten Abschnitt 2.4). Ferner sollten – um die Hürden für Betroffene möglichst gering zu halten – bundeseinheitliche elektronische Verfahren zum Stellen von Strafanträgen (und sicherem Hochladen von etwa Screenshots) im Zusammenhang mit bildbasierter sexualisierter Gewalt vorgesehen werden.[89]

Privatklageverfahren (§ 374 StPO)

§ 184k StGB-E[90] sollte – anders als der Referent*innenentwurf es vorsieht – keinesfalls als Privatklagedelikt ausgestaltet werden. Denn hierdurch wird „oft unweigerlich" die Einstellung des Strafverfahrens erfolgen und Betroffene bildbasierter sexualisierter Gewalt werden auf den Privatklageweg verwiesen, ohne dass es eine Anfechtungsmöglichkeit gibt.[91] Der klagenden Person werden zudem im Privatklageverfahren in der Praxis kaum Erfolgschancen zugeschrieben, sodass dieses Verfahrens nur als „weitere Einstellungsmöglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden" anzusehen ist.[92] Dies würde demnach das Bild stärken, dass bildbasierte sexualisierte Gewalt bislang nicht ausreichend ernstgenommen wird. Führt man sich den eigentlichen Zweck des Privatklageverfahrens vor Augen, nämlich die „Entkriminalisierung bagatellartiger Taten für Streitigkeiten des täglichen Lebens" […] die „auch für die Betroffenen in der

87 Sanow (2025), a.a.O., S. 264.
88 So auch zu ihrem Vorschlag, Sanow (2025), a.a.O., S. 264.
89 Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) (2026), a.a.O., S. 10, 22.
90 Dies gilt dem Entwurf nach (S. 72) auch für § 201b StGB-E, § 202e StGB-E wird dagegen nicht genannt. Letztlich sollte keines dieser Delikte als Privatklagedelikt ausgestaltet werden.
91 Sanow, a.a.O., S. 263 m.w.N.
92 Valerius, Brian (2026): § 374 Zulässigkeit; Privatklageberechtigte. In: Graf, Jürgen (Hg.): BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra. 59. Edition, Stand: 01.04.2026. München: C.H. Beck, Rn. 1.1.

Regel keine so große Bedeutung haben,“[93] wird verdeutlicht, wie unpassend dieses Verfahren im Fall bildbasierter sexualisierter Gewalt anmutet. Betroffene solcher Taten haben mit schwerwiegenden Auswirkungen zu kämpfen, es handelt sich keinesfalls um Bagatellkriminalität. Diese Feststellung findet sich zutreffend auch im Referent*innenentwurf selbst wieder, in welchem es heißt, dass digitale Gewalt zu „gravierenden physischen und psychischen Belastungen“ führt und „grundlegende Menschenrechte […] infrage“ stellt (S. 20). Durch den Vorschlag der Ausgestaltung als Privatklagedelikt wird somit die eigentlich zuvor konstatierte Bedeutung für Betroffene sowie die menschenrechtliche und große gesellschaftliche Relevanz des Themas der digitalen Gewalt selbst wieder infrage gestellt.

Grundsätzlich ist in Hinblick auf das Privatklageverfahren noch zu berücksichtigen, dass dessen Inanspruchnahme gerade für Betroffene, die einer besonders vulnerablen Gruppen angehören, zum Beispiel weil sie eine Behinderung haben, eine große Hürde darstellt. Deshalb müssen, insbesondere, sofern auch § 184k StGB-E tatsächlich als Privatklagedelikt ausgestaltet werden sollte, zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um für diese Gruppen den Zugang zu qualifizierter rechtlicher Beratung und Unterstützung sicherzustellen.

Empfehlenswert wäre es ferner, die betreffenden Straftatbestände (auch die nachfolgend angeführten) ausdrücklich (wieder) in den Katalog der **Nebenklagedelikte** des § 395 Abs. 1 StPO zu integrieren. Des Weiteren wäre eine Berücksichtigung dieser Delikte im Rahmen der **psychosoziale Prozessbegleitung** sehr zu begrüßen.

Sogenannte Sozialadäquanzklausel

In Absatz 3 des § 184k StGB-E soll zudem die sogenannte Sozialadäquanzklausel aus dem bisher geltenden § 184k Abs. 3 StGB (bzw. § 201a Abs. 4 StGB) wörtlich übernommen werden. Dies erscheint in diesem Kontext nicht sachgerecht. Schließlich geht es um nicht-einvernehmliche intime Bildaufnahmen (etwa des Intimbereichs einer Frau oder gar Vergewaltigungsvideos) bzw. sexualisierte Deepfakes. Insoweit sind schon keine überwiegenden berechtigten Interessen zur Herstellung und Verbreitung von solchen Aufnahmen zu erkennen bzw. denkbar.[94]

Ausreichende Erfassung von Sextortion

Der Gesetzentwurf stellt fest, dass die Handlungen des § 184k-E als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von § 241 Abs. 1 StGB (als Bedrohung) erfasst werden. § 241 Abs. 1 StGB bezog bereits zuvor rechtswidrige Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Gegenstand der Bedrohung mit ein, jedoch umfasste dies bisher nur die Regelungsinhalte des geltenden § 184k StGB.[95] Dadurch kann auch das Bedrohen mit der Veröffentlichung auch anderen intimen Bildmaterials darunterfallen (S. 65) und anders als zuvor eine Bedrohung sein. So wird scheinbar auch kein weiterer Regelungsbedarf bezüglich Sextortion geortet beziehungsweise keine Anpassung des § 241 StGB für erforderlich gehalten.[96] Hierzu ist anzumerken, dass das Verständnis von Sextortion an dieser Stelle des Gesetzentwurfes etwas verkürzt

[93] Daimagüler, Mehmet Gürcan (2024): Vor. Zu § 374 Zulässigkeit; Privatklageberechtigte. In: Knauer, Christoph (Hg.): Münchener Kommentar zur StPO, Band 3. 2. Auflage. München: C.H. Beck, Rn. 2.

[94] Siehe zur bisherigen Rechtslage auch Renzikowski (2025), a.a.O., § 184k Rn. 23, derselbe (2024), a.a.O., S. 176; es besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Verbreitung von Deepfakes, JUN Legal GmbH (2025), a.a.O., S. 7.

[95] Siehe auch Sanow (2025), a.a.O. S. 262.

[96] Siehe auch Sanow, a.a.O., S. 262.

wiedergegeben wird, dieses kann auch weitere Verhaltensweisen umfassen. So kann dieses neben der Drohung bestimmtes (vom Täter gewolltes) Betroffenenverhalten (etwa Geldzahlung, Lieferung weiterer intimer Bilder) beinhalten.[97] Hier greift der strafrechtliche Schutz im gewissen Maße (je nach Konstellation etwa § 253 StGB, § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB, § 240 StGB), obwohl das sexuell konnotierte Verhalten je nach Sachverhalt über die einschlägigen Straftatbestände dabei nicht zum Ausdruck kommt. Insoweit wäre die Implementierung einer speziellen Vorschrift denkbar gewesen, etwa im Regelungszusammenhang mit § 184k-E StGB – dies gilt ebenfalls für das sogenannte Doxing. Vorgeschlagen wird in der Literatur in Bezug auf Sextortion zudem eine Ergänzung des § 238 Abs. 1 Nr. 4 StGB.[98]

2.2.3 Einfügung des § 201b StGB-E

Es ist begrüßenswert, dass im Entwurf zwei unterschiedliche Regelungen zu Deepfakes vorgesehen werden (siehe auch schon zuvor) und diesbezüglich auch bezogen auf das jeweils besonders betroffene Rechtsgut differenziert wurde. § 201b StGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte) soll dem Entwurf nach künftig das spezifische Tatunrecht des unbefugten Zugänglichmachens ansehensschädigender Deepfakes und vergleichbarer technischer Manipulationen zielgenau erfassen. Positiv ist die beabsichtigte, offene Formulierung bezüglich der eingesetzten Technologien, die es ermöglichen soll, neue Technologien einzubeziehen – dies wäre generell zu empfehlen. In § 201b StGB-E finden sich jedoch unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa „erhebliche Ansehensschädigung“, die zwangsläufig die Frage aufwerfen, ab wann denn eine solche angenommen werden kann, und zu stark divergierenden Auslegungen führen können.[99]

2.2.4 Einfügung des § 202e StGB-E

Sehr zu begrüßen ist, dass die Einfügung des § 202e StGB-E in Bezug auf die Vorgaben des Art. 6 der EU-Gewaltschutzrichtlinie erfolgt. Darüber hinaus ist es positiv zu bewerten, dass § 202e StGB-E nicht nur ein unbefugtes wiederholtes Überwachen des Aufenthaltsortes oder der Tätigkeiten einer anderen Person mittels Informations- oder Kommunikationstechnik erfasst, sondern auch ein solches durch ständiges Überwachen. Insofern wird eine Lücke geschlossen, falls beispielsweise die entsprechende App eben nur einmal installiert bzw. der Tracker einmalig platziert wird, darauf basierend jedoch eine längere Überwachung der betroffenen Person erfolgt. Allerdings ist fraglich, wie im Einzelnen das Verhältnis zur Tathandlungsvariante der wiederholten Begehung (wie in Art. 6 der Richtlinie angelegt) verstanden werden soll. Die Entwurfsbegründung verweist darauf, dass – in Übertragung der Grundsätze des § 238 StGB – bei schwerwiegenden Einzelhandlungen schon eine geringe einstellige Zahl[100] ausreichend für die Begründung der Strafbarkeit sein kann. Dabei erscheint eine derartige Übertragung in diesem Kontext nicht passgenau, denn, was wäre unter „schwerwiegend“ hier zu verstehen? Wäre das nicht die Überwachungen von längerer Dauer, was sich dann aber dem Verständnis von „ständig“ nach dem Gesetzentwurf annähern würde? Dabei ist es grundsätzlich verständlich, dass mehrere „geringere Eingriffe“ summiert, einem schwerwiegenden Eingriff gleichgesetzt werden können.

97 Siehe Greif (2023), a.a.O., S. 283; Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), a.a.O., S. 345.
98 Sanow (2025), a.a.O., S. 261.
99 Siehe ähnlich auch Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2026). Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt des Bundesministeriums der Justiz - Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG), https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2026-05-18_FHK_Stellungnahme_RefEntw_Gesetz_gegen_digitale_Gewalt_fin.pdf (abgerufen am 22.05.2026), S. 9.
100 Siehe dazu auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2024),a.a.O., S. 340, Fn. 1470 m.w.N.

Trotzdem wäre insoweit eine weitere Konkretisierung der Tathandlungen und eine solche bezüglich des Verhältnisses zueinander hilfreich.
Insgesamt erscheint es aber angezeigt, eine Strafbarkeit generell für ein unbefugtes (einmaliges) Überwachen mittels Informations- und Kommunikationstechnik anzunehmen, liegt dadurch doch bereits ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vor[101], und im Wiederholungfall oder bei einem Überwachen über einen langen Zeitraum eine Differenzierung bezüglich des Strafrahmens vorzunehmen (etwa die Ausgestaltung eines besonders schweren Falls). Somit könnte außerdem der Gefahr begegnet werden, dass sich vielleicht nicht aufklären lässt, wann genau etwa ein AirTag in der Tasche der betroffenen Person versteckt wurde.[102] Eine Konkretisierung, dass in diesem Kontext nicht nur Bluetooth-Tracker/ AirTags, sondern auch etwa das Internet der Dinge[103] bzw. smarte Fahrzeuge erfasst sein sollen, wäre zudem hilfreich.[104]
Ferner könnte die Übernahme der Schwelle aus Art. 6 der EU-Gewaltschutzrichtlinie – die Wahrscheinlichkeit eines schweren Schadens – zu Problemen führen. Zwar ist das Bestreben, dieses Kriterium zur Begrenzung auf strafwürdige Fälle zu nutzen, nachvollziehbar, doch könnte dieser unklar erscheinende Maßstab zu hoch angesetzt werden und zum Ausschluss von einschlägigen Konstellationen führen. Es stellt sich die Frage, was hier der Bezugspunkt sein soll (wenn nicht, wie die Begründung klarstellt (S. 72), [allein] die reine Verarbeitung personenbezogener Daten)? Die Beeinträchtigung muss somit über diese hinaus gehen, wobei unklar ist, ob eine Beeinträchtigung der freien Lebensgestaltung als „schwerer Schaden“ ausreicht, oder gar ein körperlicher Schaden (etwa für eine Frau in einer Schutzeinrichtung, die durch eine Überwachung ausfindig gemacht wurde), drohen muss. Der Referent*innenentwurf führt zwar als Definition des Schadens die Beeinträchtigung eines jeden rechtlich geschützten Interesses an (unabhängig vom Vermögenswert), aber diese muss nach dem Entwurf „schwer“ sein. Dafür ist laut Entwurfsbegründung erforderlich, dass der zu erwartende Schaden, „das Opfer erheblich und nachhaltig beeinträchtigen wird“ (S. 72). Dies könnte zu einem restriktiven Verständnis in der Praxis führen und hohe Hürden für Betroffene aufstellen, obgleich sie mittels technischer Mittel überwacht werden. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch wenn das Merkmal objektiver Natur sein soll, dieser Maßstab von den einzelnen Betroffenen abhängig gemacht wird. Das Expert*innengremium GREVIO hat in Bezug auf die Nachstellung (Art. 34 Istanbul-Konvention) aber gerade solche rechtlichen Ausgestaltungen von Vertragsparteien kritisiert, welche sich diesbezüglich auf die Reaktion der betroffenen Frau oder des Mädchens (anstatt das Verhalten des Täters) konzentrieren, so zum Beispiel, wenn eine betroffene Frau beweisen muss, dass es durch das Verhalten der Tatperson zu einer signifikanten Änderung ihres alltäglichen Lebens gekommen ist.[105] Eine Klarstellung zu diesem Merkmal insgesamt (wenn jenes beibehalten werden soll) sowie dergestalt, dass es dafür ausreicht, dass es etwa *normalerweise* (bzw. generell) zu erwarten ist, dass

[101] Siehe auch Neue Richter*innenvereinigung (2026), a.a.O. , S. 2.
[102] Siehe mit diesem Hinweis zur Frage „ständig“, ebd., S. 3.
[103] Siehe auch Erwägungsgrund 21 der Gewaltschutzrichtlinie.
[104] Siehe Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2026), a.a.O., S. 10.
[105] Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), a.a.O., S. 332; CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (re-edited Feb. 2022): Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports. Strasbourg: https://rm.coe.int/prems-010522-gbr-grevio mid-term-horizontal-review-rev-february 2022/1680a58499 (abgerufen am 22.05.2026), Ziff. 354; CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2020c): GREVIO Baseline Evaluation Report Spain. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-s-report-on spain/1680a08a9f (abgerufen am 22.05.2026), Ziff. 216; Steinl, Leonie: Article 34: Stalking (2023). In: Vido, Sara de / Frulli, Micaela (Hg.): Preventing and combating violence against women and domestic violence. A commentary on the Istanbul Convention (Commentary on the Istanbul-Convention). Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 2025, Rn. 34.009, 34.013.

diese Handlung der Betroffenen Schaden zufügt,[106] wäre daher wünschenswert. Letztlich könnte auf dieses Merkmal auch verzichtet werden, da die Richtlinienvorgaben insoweit Mindeststandards darstellen und es denkbar erscheint, nicht strafwürdige Fälle (wie etwa das genannte Beispiel des schlichten Verfolgens von öffentlich zugänglichen Informationen zu Wahlkreisabgeordneten, S. 72) auch über andere Wege auszuschließen. Hier könnte es hilfreich sein, in der Begründung klarzustellen, dass es insbesondere um die Kontrolle über eine Person geht,[107] was aber rein objektiv/kontextual zu bewerten wäre.

2.2.5 Strafschärfung in Fällen von Menschenhandel

Hinzuweisen ist zudem auf die speziellen Vorgaben im Bereich. Ein Aspekt betrifft die Möglichkeit der Strafschärfung nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der geänderten EU-Richtlinie gegen Menschenhandel, wenn Bilder oder Videos oder ähnliches Material sexueller Natur, auf dem Betroffene von Menschenhandel dargestellt sind, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)[108] verbreitet werden. Gemeint ist hier keine Verpflichtung zur Verschärfung des Strafmaßes.[109] Es geht hier vielmehr um die Möglichkeit, dass Richter*innen diesen Strafschärfungsgrund anwenden können.[110] In Deutschland können solche Gründe im Rahmen der Erwägungen zur Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigt werden und zu einer höheren Strafe führen. Die Maßnahme soll den Schutz der Betroffenen erhöhen, da durch IKT-Nutzung (wie Messenger-Dienste oder Soziale Netzwerke) eine massenhafte und schnelle Verbreitung der Bilder erfolgt. Die Änderungsrichtlinie erkennt an, dass digitale Gewalt oft schwerwiegendere Folgen hat als "analoge" Taten, weil das Internet nichts vergisst. Ob und wie häufig deutsche Gerichte solche Erwägungen bei der Strafzumessung bereits jetzt in geeigneten Fällen anstellen, ist der Berichterstattungsstelle Menschenhandel nicht bekannt. Um die Bekanntmachung dieses Strafschärfungsgrundes zu verbessern, sodass deutsche Gerichte sich mit diesem Aspekt stärker als vorher auseinandersetzen, könnte eine verstärkte Berücksichtigung in Schulungen der Deutschen Richterakademie – auch für andere Delikte aus dem Sexualstrafrecht – sinnvoll sein.

2.2.6 Zwischenfazit

Grundsätzlich sind die einzelnen Regelungen zur digitalen beziehungsweise speziell zur bildbasierten sexualisierten Gewalt zu begrüßen, auf konkrete fragliche oder problematische Aspekte wurde bereits zuvor eingegangen. Insgesamt wäre jedoch eine umfassendere Revision der Straftatbestände betreffend die digitale Dimension von Gewalt wünschenswert gewesen, um diese Gewaltform noch genauer und abgestimmter zu erfassen. Zudem fehlt aus Sicht der Berichterstattungsstelle im vorliegenden Entwurf etwa eine eigenständige Regelung zum Cybermobbing.[111]

2.3 Evaluierung

Die vorgesehene Evaluierung des zivilrechtlichen Teils nach spätestens 5 Jahren (S. 41) ist begrüßenswert. Die Berichterstattungsstelle regt diesbezüglich an, dass diese

[106] Siehe Erwägungsgrund 22 der Gewaltschutzrichtlinie.
[107] Siehe Erwägungsgrund 23 der Gewaltschutzrichtlinie.
[108] IKT umfasst alle technischen Medien, die für die Handhabung von Informationen und zur Unterstützung der Kommunikation eingesetzt werden; hierzu zählen unter anderem Computer- und Netzwerkhardware sowie die zugehörige Software, siehe EU, European Commission (o.J.): Glossar: Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Information_and_communication_technology_(ICT)/de.
[109] Das räumt auch Erwägungsgrund 11 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1712 ein.
[110] Ebd.
[111] Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024), a.a.O., S. 339, 352.

mit disaggregierten Daten, etwa nach Geschlecht, Alter oder Behinderungen erfolgt, um eine differenziertere Betrachtung zu ermöglichen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind. Es wäre wichtig zu erfahren, welchen Anteil der Antragstellenden Frauen ausmachen, welche Deliktsformen sie betreffen, oder ob bestimmte Gruppen strukturell schlechter Zugang zum Verfahren haben. Aktuell ist eine solche Differenzierung nicht beabsichtigt. Ferner ist eine Evaluierung des strafrechtlichen Teils nicht vorgesehen. Gerade in Anbetracht der Dynamiken in diesem Bereich wäre eine solche aber anzuraten. Insbesondere sollten die Vorschriften dahingehend überprüft werden, wo noch zu schließende Schutzlücken im Bereich digitaler Gewalt bestehen und inwiefern die einzelnen Normen effektiv und aufeinander abgestimmt sind. Wünschenswert wäre eine umfassende Revision der Vorschriften zum Bereich der digitalen Gewalt, um ein kohärentes System zu gewährleisten, dass die strafwürdigen Fälle erfasst.

2.4 Ganzheitlicher Ansatz: Notwendigkeit flankierender Maßnahmen

Der Referent*innenentwurf verweist zutreffend auf die Erforderlichkeit eines ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung der digitalen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt (S. 1), doch fehlen diesbezüglich wichtige Aspekte und Bereiche. Die generell begrüßenswerten Ansätze des Entwurfs berücksichtigen die digitale Dimension nicht umfassend und greifen erst ein, wenn bereits Rechtsverletzungen vorliegen. GREVIO betont in ihrer ersten Allgemeinen Empfehlung ebenfalls die Notwendigkeit eines holistischen Ansatzes gerade im Hinblick auf das komplexe Problem der digitalen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt.[112]

Grundlegende Bedingung für den Erfolg der im Referent*innenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen (sowohl des zivil- wie des strafrechtlichen Teils) sind Aus- und Fortbildungen in Justiz und Polizei, um diese für das Phänomen digitaler Gewalt zu sensibilisieren, im Umgang mit Betroffenen zu schulen und die erforderlichen Fachkenntnisse zur Bearbeitung einschlägiger Fälle zu vermitteln. Mit Blick auf Betroffene geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung aus Art. 15 Istanbul-Konvention. Für den Bereich Menschenhandel konkretisiert die geänderte EU-Richtlinie gegen Menschenhandel in Art. 9 Abs. 3, dass Strafverfolgungsbehörden über angemessenes Fachwissen und geeignete technische Fähigkeiten verfügen müssen, wenn Straftaten wegen Menschenhandels mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begangen oder erleichtert werden. Das notwendige Fachwissen umfasst auch vertiefte Kenntnisse über den Einsatz von Software beispielsweise zur automatisierten Analyse großer Datenmengen oder zur Gesichtserkennung.[113] Das betrifft insbesondere Kenntnisse gesetzlicher Grundlagen, verfassungsrechtlicher Maßstäbe, Datenschutzstandards, der Notwendigkeit menschlicher Kontrolle und der Vermeidung von Diskriminierung.[114] Darüber hinaus sollten die Aus- und Fortbildungen Inhalte zur Sensibilisierung für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und zur kindgerechten Justiz beinhalten.

Zudem sind die EU-Mitgliedstaaten gem. Art. 34 Abs. 8 der EU-Gewaltschutzrichtlinie dazu verpflichtet, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, welche sich auf

[112] Council of Europe, GREVIO (2021), a.a.O., Ziff. 35.
[113] Töpfer, Eric / Kleemann, Steven (2025): Polizeiliche Gesichtserkennung. Menschenrechtliche Herausforderungen einer Risikotechnologie. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
[114] Töpfer, Eric (2024): Risiken rassistischer Diskriminierung durch polizeiliche Datenverarbeitung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Cyberstraftaten beziehen und die Entwicklung digitaler Kompetenzen fördern. Zum Präventionsansatz der Richtlinie gehört auch die Förderung der multidisziplinären Zusammenarbeit unter anderem von Diensteanbietern und Behörden. Für den Kontext Menschenhandel verlangt Art. 18 Abs. 1 der geänderten EU-Richtlinie gegen Menschenhandel Präventionsmaßnahmen, die der Nachfrage, die jegliche Ausbeutung im Zusammenhang von Menschenhandel begünstigt, entgegenwirken und schwächen. An solchen spezialisierten Präventionsmaßnahmen fehlt es jedoch bislang.

Neben den oben genannten Aspekten empfiehlt die Berichterstattungsstelle zur Verfolgung eines umfassenden Ansatzes folgende Maßnahmen:

- Ausbau und nachhaltige Finanzierung des Hilfesystems sowie Nachbesserungen im Gewalthilfegesetz aufgrund des Mehrbedarfs durch die digitale Dimension von Gewalt sowie kostenlose Schulungen für das Personal
- Leicht zugängliche Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Hilfetelefone, die speziell auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind
- Mehr Bewusstseinskampagnen zum Thema digitale Gewalt: Da die digitale Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt dieselbe Wurzel aufweist, wie andere Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich das historisch gewachsene Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern,[115] bedarf es zudem einer grundlegenden und frühzeitigen Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, so etwa schon in der Schule.
- Erweiterung der rechtlichen Zugangswege in Täterarbeitsprogramme sowie flächendeckender Ausbau und ausreichende Finanzierung von Täterarbeitseinrichtungen
- Maßnahmen zur Sicherstellung, dass digitale Gewalt auch im Gewaltschutzgesetz mehr Berücksichtigung findet
- Gesetzliche Regulierung etwa auch von Werbung für Deepfake/Nudify Apps und Stalkerware[116]
- Angemessene personelle und technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden, flächendeckende Bildung spezialisierter Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. Sonderdezernate für den Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und insbesondere auch der digitalen Dimension dieser Gewalt
- Spezialisierung von Richter*innen und Staatsanwält*innen, die mit der Bearbeitung oder Verhandlung von Sexualdelikten, insbesondere zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen betraut sind. Damit soll sowohl einem besseren Schutz von Betroffenen im Sinne internationaler Vorgaben als auch der Umsetzung einer kindgerechten Justiz Rechnung getragen werden.
- Verbesserung der Datenlage von Erfassung von digitaler Gewalt sowie weitere, nachhaltig finanzierte Forschung, um das wahre Ausmaß des Phänomens sichtbar zu machen und ein umfassendes, wissenschaftlich fundiertes Wissen sicherzustellen

[115] Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), a.a.O., S. 324.
[116] Siehe dazu auch: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2026) a.a.O., S. 5.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Maria Knopp, Anne Daetz

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Mai 2026

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.